Erörterung der Begriffe

Land- und Forstwirtschaftlicher Betrieb

im Sinne des Reichsgesetzes vom 5. Mai 1886

Reichs-Gesetz-Blatt S. 132.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

einer

hohen staatswissenschaftlichen Fakultät

der

Eberhard-Karls-Universität zu Tübingen

vorgelegt

von

Dr Otto Kramer

Regierungs-Assessor in Altenkirchen (Westerwald).

ACAD. LUGD. BAT. GIEL.

Tübingen 1900

Buchdruckerei von Georg Schnürlen.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41552310_0080

Meiner lieben Frau

gewidmet.

Verzeichnis der benutzten Quellen.

1. A. N. Amtliche Nachrichten des Reichsversicherungsamts Berlin. Jahrgang 1887—1898.
2. Begründung. Begründung zum Entwurfe des land- und forstwirtschaftlichen Unfallversicherungsgesetzes in den „stenographischen Berichten“ des Reichstags. IV. Band. Berlin 1886.
3. Fuld. Reichsgesetz betreffend die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen. Berlin 1886.
4. v. d. Goltz. Aufsatz in Schönberg's Handbuch. 4. Aufl. II. Band. 1 Halbbd. Tübingen 1896.
5. Handbuch. Handbuch der Unfallversicherung. 2. Aufl. Leipzig 1897.
6. Helferich (Graner). Aufsatz in Schönberg's Handbuch. 4. Aufl. II. Band. 1 Halbbd. Tübingen 1896.
7. Just. Die Unfallversicherung der in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen. Berlin 1888.
8. Kleinwächter. Aufsatz in Schönberg's Handbuch. 4. Aufl. I. Band. Tübingen 1896.
9. Menzel. Die Arbeiterversicherung nach österreichischem Rechte. Leipzig 1893.
10. Meyer. Land- und forstwirtschaftlicher Betriebsunfall. München 1893.
11. Mithoff (Schönberg). Aufsatz in Schönberg's Handbuch. 4. Aufl. I. Band. Tübingen 1896.
12. M. Bl. f. d. i. V. Ministerialblatt für die gesamte innere Verwaltung. Jahrg. 1887. Berlin 1888.
13. Mitteilungen des bayr. L.V.A. Mitteilungen des bayrischen Landesversicherungsamts. München. Jahrg. III. IV. V. VIII. IX.
14. Piloty. Das Reichs-Unfallversicherungsrecht. I. Band. Würzburg 1890.

15. Rau. Grundsätze der Volkswirtschaftslehre. 6. Aufl. Leipzig und Heidelberg 1855.
16. Reichstagsverhandlungen Bd. III. IV. VI. Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Reichstags. 6. Legislaturperiode. II. Session. 1885/86. III. IV. und VI. Bd. Berlin 1886.
17. Reichstagsverhandlungen 1887. III. Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Reichstags. 7. Legislaturperiode. I. Session 1887. III. Bd. Berlin 1887.
18. Rosin, Arbeiterversicherung. Das Recht der Arbeiterversicherung. I. Bd. 1. und 2. Abteilung. Berlin 1890.
19. Rosin, Betriebsunfall. Der Begriff des Betriebsunfalles. Freiburg i. B. 1888.
20. Riesenfeld. Das besondere Haftpflichtrecht der deutschen Arbeiterversicherungsgesetze. Berlin 1894.
21. Roscher I. Grundlagen der Nationalökonomie. 21. Aufl. Stuttgart 1894.
22. Roscher II. Nationalökonomie des Ackerbaues. 11. Aufl. Stuttgart 1885.
23. Schäffle. Das gesellschaftliche System der menschlichen Wirtschaft. I. Bd. 3. Aufl. Tübingen 1873.
24. Schmitz, I. II. Sammlung der Bescheide etc. des Reichsversicherungsamts. I. Bd. Berlin 1888. II. Bd. Berlin 1889.
25. Schönberg. Aufsatz in Schönberg's Handbuch. 4. Aufl. I. Bd. Tübingen 1896.
26. Schulze-Gaevernitz. Das preussische Staatsrecht. II. Bd. 2. Aufl. Leipzig 1890.
27. Statistik des deutschen Reichs. Die Landwirtschaft im deutschen Reiche. Statistik. Bd. 112. Berlin 1898.
28. Wagner, Grundlegung. Allgemeine oder theoretische Volkswirtschaftslehre. 1. Teil. 2. Ausgabe. Leipzig u. Heidelberg 1879.
29. Woedtke, landw. U.V.G. Unfallversicherung der in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen. 2. Aufl. Berlin 1888.
30. Woedtke, U.V.G. Unfallversicherungsgesetz vom 6. Juli 1884. 3. Aufl. Berlin 1887.

Inhaltsübersicht.

(Die Zahlen bedeuten die Seiten.)

I. **Einleitung** 1—4.

II. **Erster Teil.** Land- und forstwirtschaftlicher Betrieb im objektiven Sinne 4—36.

A. Betrieb im Allgemeinen 4—6.

B. Einzelne wichtige Begriffe 6—10.

Ins Besondere: { Bestandteil 6—8. / Nebenbetrieb 9—10.

C. Land- und forstwirtschaftlicher Betrieb im Sinne des landwirtschaftlichen U.V.G. 11—36.

I. Allgemeines 11—22.

II. Land- und Forstwirtschaft 12—22.

a. Gemeinsame Merkmale 12—15.

b. Unterschiede 16—17.

c. Viehzucht 17—21.

d. Definition des land- und forstwirtschaftlichen Betriebs 21—22.

III. Begriff und Umfang des land- und forstwirtschaftlichen Betriebs im Sinne des Gesetzes 22—24.

IV. Gesamtbetriebe 24—36.

a. Verhalten der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe zu einander 24—25.

b. Verhalten der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe zu nicht land- und forstwirtschaftlichen Betrieben (Nebenbetriebe) 25—36.

1) Land- und forstwirtschaftl. Betrieb als Hauptbetrieb 26—31.

2) Land- und forstwirtschaftl. Betrieb als Nebenbetrieb? 31—35.

3) Definition des Nebenbetriebs im Sinne des Gesetzes 35—36.

III. **Zweiter Teil.** Land- und forstwirtschaftlicher Betrieb als Betriebshandlung 36—53.

A. Abgrenzung des Themas 36—37.

B. Begriff und Erfordernisse der Betriebshandlung im Sinne des Gesetzes 37—53.

I. Verhalten der Handlung zu dem Betriebe im objektiven Sinne bei Vorliegen eines Betriebes 37—47.
a. In Anbetracht der Person des Unternehmers 38—39.
b. In Anbetracht ihrer sachlichen Zugehörigkeit 39—47.
1) Örtliche und zeitliche? 39—40.
2) Begriffliche 40—47.
α) Im Allgemeinen 40—41.
β) Technische Handlungen im Gegensatze zu bureaumässigen 41.
γ) Vorbereitungs- und Abschlusshandlungen 41—44.
δ) Notwendige Handlungen 44—45.
ε) Handlungen, welche dem Betriebe mittelbar dienen 45—47.
II. Verhalten der Handlung zum Betriebe im objektiven Sinne bei dem Ineinandergreifen mehrerer Betriebe 47—53.
a. Bei einem Unternehmer 47—49.
b. Bei mehreren Unternehmern 49—53.
IV. Schluss 53.

I. Einleitung.

Die grosse Zahl der sich dem landwirtschaftlichen Berufe widmenden Bevölkerung Deutschlands[1]) und die dabei obwaltende Mannigfaltigkeit der Verhältnisse in den einzelnen Teilen des Reiches,[2]) welche mit den Grund bildeten für die besondere Behandlung der land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter hinsichtlich der Unfallversicherung in dem, die hierauf bezüglichen Rechtsnormen in erschöpfender Kodifikation[3]) zum Ausdruck bringenden Gesetze vom 6. Mai 1886 (R.G.Bl. S. 132) im Gegensatze zu den Arbeitern anderer nicht unwichtiger Betriebe (des Fuhrwerks-, Kellerei- und Speichereibetriebs), deren Versicherungsverhältnisse durch eine Novelle zum Unfallversicherungsgesetze vom 6. Juli 1884 (R.G.Bl. S. 69), dem sog. Ausdehnungsgesetze vom 28. Mai 1885 (R.G.Bl. S. 159) geregelt worden sind, machten es notwendig, in dem erstgenannten Gesetze selbst Bestimmungen aufzunehmen und die versicherungsrechtlichen Folgen an Begriffe zu knüpfen, die genügenden Spielraum lassen, der Vielgestaltigkeit des praktischen Lebens gerecht zu werden.[4])

Zu diesen ausdehnungsfähigen Begriffen, zu diesen „Latitüden", wie der Staatsminister von Bötticher in der Reichs-

1) Nach der landwirtschaftlichen Berufszählung vom 14. Juni 1895 beträgt die Summe der landwirtschaftlichen Bevölkerung 18,501307 oder 35,74 % der Gesamtbevölkerung und die Zahl der landwirtschaftlichen Arbeiter 7,097722 gegen 6,936605 im Jahre 1882 (vergl. Statistik des deutschen Reichs Bd. 112 S. 5.)

2) Reichstagsverhandlung. Bd. III S. 1899 Fuld. S. 3 und Woedtke landw. U.V.G. S. 21.

3) Rosin, Arbeiterversicherung S. 36 II.

3) Fuld S. 9 und 10.

tagssitzung vom 6. April 1886[1]) sich ausdrückte, gehört vor allem der Begriff „land- und forstwirtschaftlicher Betrieb“ selbst. Was ist land- und forstwirtschaftlicher Betrieb? Das ist die Frage, die das Gesetz offen gelassen hat, die aber von der grössten Bedeutung ist, weil sie bestimmend wirkt auf das gesamte Versicherungsverhältnis[2]) sowohl in aktiver, wie in passiver Hinsicht. Denn nicht nur für die Zugehörigkeit einer Person zu den Versicherungspflichtigen, den Trägern der Versicherung, den Versicherten, sondern auch für die Bestimmung der Person des Versicherungsberechtigten, des Versicherten ist der Begriff des „land- und forstwirtschaftlichen Betriebes“ massgebend. Nach § 13 des „Gesetzes, betreffend die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen“, bilden die Unternehmer der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe die versicherungstragende Berufsgenossenschaft, während nach § 1 des Gesetzes die in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen gegen die bei diesen Betrieben sich ereignenden Unfälle versichert sind.

Wenn wir diese beiden Gesetzesstellen einander gegenüberhalten und unser Augenmerk auf die Personen richten, mit welchen der Ausdruck „land- und forstwirtschaftlicher Betrieb“ in Verbindung gebracht ist, so werden wir sehen, dass wir es hier nicht mit ein und demselben Begriffe zu thun haben.

Unter Betrieb, wenn von dem Unternehmer eines solchen die Rede ist, verstehen wir die von einem Mittelpunkte (dem Unternehmer) ausgehende nach der Peripherie des Betriebskreises auslaufende Gesamtthätigkeit, welche sich Kapital und Arbeitskräfte anderer zu Nutze macht.

Wenn wir dagegen von dem Betriebe reden, in welchem oder bei welchem ein Arbeiter Unfall erleidet, so ist es nicht die Gesamtthätigkeit des Unternehmers, bei welcher oder in

1) Reichstagsverhandlung Bd. III. S. 1900.

2) Begründung zu § 1 S. 405.

welcher der Unfall eintritt, sondern es ist die Handlung des Arbeiters, bei deren Ausübung er verunglückt, es ist die Handlung eines anderen, die der Unternehmer in seinem Nutzen mit verwertet. Der Betrieb bedeutet hier auch eine Thätigkeit, aber es ist nicht die Gesamtthätigkeit, die von dem Mittelpunkt nach der Peripherie verläuft, sondern es ist die einzelne Handlung, die von der Peripherie aus mit anderen zusammen einem gemeinsamen Mittelpunkte zustrebt. Es ist die einzelne Handlung, die von dem Arbeiter im Interesse des Betriebes geleistet wird, kurz es ist die „Betriebshandlung" die hier in Frage steht.

Auf diese verschiedene Bedeutung des Betriebsbegriffes in der Unfallversicherungsgesetzgebung hat die Litteratur wiederholt hingedeutet, ohne sie jedoch bei der Erörterung des Begriffes zu verwerten. So hat z. B. Menzel[1]), welcher in seinem Werke über Arbeiterversicherung zwar ausdrücklich zwischen einem Betriebe im „objektiven Sinne", in der Bedeutung einer wirtschaftlichen Unternehmung, also eines Inbegriffes von Sachen und menschlicher Thätigkeit und von einem solchen als einer „Thätigkeit im Interesse des Betriebs" unterscheidet, trotzdem in seinem Kapitel über Betrieb diesen nur in dem ersteren Sinne dargestellt.[2])

Im ähnlichen Sinne, wie oben, spricht sich Woedtke aus, welcher sagt:[3])

„Das Wort Betrieb bezeichnet hier (nämlich beim Be-
„triebsunfalle) nicht die Betriebsanlage, das Unternehmen, son-
„dern die gewerbliche Thätigkeit in demselben und aus An-
„lass desselben."[4]) Auch das Reichsversicherungsamt hält in

1) Menzel, S. 283.

2) „ § 22.

3) Woedtke, U.V.G. Anm. 16 zu § 1 a. E. S: 81.

4) Riesenfeld sagt S. 38 zu 3: „In einem Betriebe als Arbeiter beschäftigt ist derjenige, welcher die technischen Verrichtungen versieht, welche zu dem Betriebsdienste als solchem gehören." S. 39: „Bei dem Betriebe, d. h.

beständiger Praxis, wie die später anzuführenden Beispiele zeigen werden, den Betrieb im ersteren Sinne und den Betrieb als die „Betriebshandlung" auseinander.

Finden wir hiernach in Litteratur und Praxis unsere Auffassung von einer zweifachen Bedeutung des land- und forstwirtschaftlichen Betriebes bestätigt, so ergibt sich für uns die Notwendigkeit einer Zweiteilung unserer Erörterung.

II. Erster Teil.

Land- und forstwirtschaftlicher Betrieb im objektiven Sinne.

A. Betrieb im Allgemeinen.

Der Betrieb im ersten Sinne ist der volkswirtschaftliche.

Im allgemeinen Sprachgebrauche heisst treiben vorwärts bringen, betreiben etwas zu einem bestimmten Zwecke vorwärts bringen. Betrieb ist also eine zielbewusste Thätigkeit. Thätig sein im ökonomischen Sinne heisst: körperliche Kräfte zur Hervorbringung wirtschaftlicher Güter entfalten. Zur Hervorbringung wirtschaftlicher Güter reicht aber die menschliche Kraft nicht aus; die natürlichen Kräfte, die in den Produktionsmitteln wirken, müssen hinzutreten. Erst auf dem Zusammenwirken beider beruht die materielle Produktion. [1])

Betrieb setzt sich also aus menschlicher Thätigkeit und den Kräften der Natur zusammen. Eine rein sachliche Veranstaltung zur Erreichung wirtschaftlicher Zwecke ohne hin-

---

nicht bei der Betriebsanlage, dem Unternehmen, sondern bei der gewerblichen Thätigkeit in dem Betriebe und aus Anlass desselben, wie das B. U.V.G. § 1 Abs. I richtig sagt: bei den Bauarbeiten." Siehe auch Just Anm. 3 zu § 1 S. 4 und 7 und Meyer S. 1.

1) Kleinwächter. § 22, S. 215.

zukommende menschliche Arbeitskraft ist eine „Einrichtung", kein Betrieb.[1]) Andrerseits setzt ein Betrieb eine sachliche Grundlage voraus. Wenn Piloty[2]) einen Umkreis menschlicher Thätigkeit ohne sachliche Unterlage für ausreichend erachtet, so steht seine Ansicht im Widerspruche mit dem nationalökonomischen Begriffe des Betriebs. Übrigens giebt Piloty selbst zu, dass in den meisten Betrieben Betriebseinrichtungen thatsächlich vorhanden, ja für gewisse Betriebsarten sogar unentbehrlich sind.[3])

Die unter Verwendung von Sachgütern entfaltete menschliche Thätigkeit muss eine nachhaltige, kontinuierliche sein. Eine einzelne Handlung stellt noch keinen Betrieb dar. Erst eine Summe von Handlungen, eine Arbeitsthätigkeit in diesem Sinne von gewisser Regelmässigkeit und Dauer, bildet den Betrieb.[4]) Die einzelnen Handlungen müssen in eine Arbeitsthätigkeit zusammengefasst sein; das Zusammenfassende ist der Zweck der Thätigkeit. Ein Zweck ist dem Betriebe wesentlich, die Art seines Zweckes charakterisiert ihn.[5]) Der Zweck muss ein erlaubter, wirtschaftlicher sein, wie ja die Thätigkeit an sich schon auf Erzielung wirtschaftlicher Güter hinausläuft.[6])

Für den Begriff des Betriebes ist das Vorhandensein einer Persönlichkeit wesentlich, welche die Anregung zu der Thätigkeit gibt, den Gegenständen Leben verleiht und die Naturkräfte für sich auszubeuten sucht, welche aber auch das Risiko der wirtschaftlichen Produktion trägt, und folgeweise den Unternehmergewinn zieht, aber auch den entstehenden Schaden trägt.[7])

---

1) Schmitz, I. S. 18. Nr. 28 und Seite 19 Nr. 30. Rosin, Arbeiterversicherung S. 211. Anm. 6. Menzel, S. 99 und 100.

2) Piloty, S. 193.

3) Ebenda, Anm. 2.

4) Piloty, S. 190. Rosin, Arbeitervers. S. 210.

5) Piloty, S. 190.

6) Rosin, Arbeitervers. S. 211 zu 2 und Piloty, S. 191.

7) Es würde den Rahmen des hier gebotenen Raumes weit über-

Nach alledem lässt sich das Gesagte in folgende Definition zusammenfassen:

Betrieb ist der Umkreis einer nachhaltigen, kontinuierlichen und erlaubten Thätigkeit, welche von einer Persönlichkeit als ihrem geistigen Mittelpunkte ausgehend unter Verwertung der natürlichen Kräfte auf die Gewinnung wirtschaftlicher Güter zur Befriedigung menschlicher Bedürfnisse abzielt.

Nach der Verschiedenartigkeit der wirtschaftlichen Zwecke lassen sich gewerbliche, land- und forstwirtschaftliche und Transportbetriebe unterscheiden. [1])

---

schreiten, wollten wir auf den Begriff: „Unternehmer" und „Unternehmergewinn" näher eingehen. Wir verweisen daher auf das Handbuch S. 198 zu Abs. 2 Nr. 7 und die daselbst angeführten Entscheidungen des Reichsversicherungsamts. Danach gilt als Unternehmer derjenige, für dessen Rechnung der Betrieb erfolgt, d. i. derjenige, welchem das wirtschaftliche Ergebnis des Betriebes, der Wert oder Unwert, der in dem Betriebe verrichteten Arbeiten zum Vorteil oder Nachteil gereicht, welcher insbesondere die Arbeitsleistungen der Arbeiter im Interesse seines Unternehmens verwertet. Siehe auch Woedtke, landw. U.V.G. S. 192, Anm. 7 und vor allem Rosin S. 152. Auch Piloty, S. 234 und Menzel, S. 55 und 56. Hiernach ist es gleichgültig, wer als Eigentümer der Betriebsmittel erscheint auch der Pächter oder der Nutzniesser kann *) als Unternehmer eines Betriebes gelten.

*) Der Pächter ist dann nicht Unternehmer, wenn seine Einnahmen nur den Arbeitslohn bilden. Meyer, S. 4, Anm. 31 und Schmitz I, S. 215 g.

Unternehmergewinn ist derjenige Rest, welcher nach Abzug des Lohnes und Zinses, den sich der Unternehmer für seine Arbeitsleistungen und Kapitalnutzungen nach den für dieselben bei ihrer Nutzung in fremden Unternehmungen gezahlten marktgängigen Preisen anrechnen kann, von dem Unternehmereinkommen übrig bleibt, und welchen der Unternehmer sich zahlen lässt, kraft der besonderen Dienste, die er der Gesellschaft für die wirtschaftliche Kombination von Produktionselementen zur Erzielung des höchsten Ertrages der nationalen Produktion leistet. Mithoff (Schönberg) Seite 754.

1) Piloty, S. 191, Anm. 1.

B. Einzelne wichtige Begriffe.

Bevor wir jedoch auf eine Spezialisierung eingehen, dürfte es am Platze sein, einige mit dem Betriebe im Zusammenhange stehende Begriffe, soweit sie für das Verständnis des Folgenden erforderlich sind, kurz zu präzisieren.

Unter Gegenstand des Betriebes ist die wirtschaftliche Leistung zu verstehen, auf welche der Inbegriff der Betriebsthätigkeit gerichtet ist.[1]) Art des Betriebes sind die Formen und Mittel, in denen und mit denen der Betrieb sich vollzieht.[2]) Unter Stätte des Betriebes versteht man die Gesamtheit der Räume, über welche der Betriebsunternehmer zu Zwecken des Betriebes verfügt.[3]) Sitz des Betriebes ist der Ort, wo die wirtschaftliche Thätigkeit ihren Schwerpunkt hat.[4])

Ein selbständiger Betrieb kann in einzelne Betriebsteile zerfallen. Betriebsteil ist ein Teil des Betriebes, also ein aus der Gesamtthätigkeit sich heraushebender Thätigkeitskomplex. Der Begriff ergibt sich aus der Gegenüberstellung mit dem „Bestandteile" des Betriebs. Betriebsteil unterscheidet sich von dem Bestandteile des Betriebes dadurch, dass der erstere schon die Begriffsmerkmale des Betriebes, von dem er ein Teil ist, an sich trägt, so dass er für sich allein schon diesen Betrieb bildet oder doch wenigstens bilden könnte, wenn die noch fehlenden Betriebserfordernisse (z. B. Nachhaltigkeit und Dauer der Thätigkeit) hinzukommen würden.

Bestandteil.

Bestandteil dagegen ist ein solcher Thätigkeitskomplex, welcher sich so eng an einen Betrieb anlehnt, dass er in diesem vollständig aufgeht, ihn vielleicht vervollkommt, niemals aber

1) Rosin, Arbeitervers. S. 218.
2) Woedtke, U.V.G. Anm. 4 zu § 78 S. 282. Rosin, S. 219.
3) So Rosin, a. a. O. S. 225. Anders Piloty, S. 196 zu 1.
4) Piloty, S. 196 zu 2 und Menzel, S. 102. IV.

für sich allein, auch wenn sonst die Erfordernisse des Betriebes vorhanden wären, einen solchen Betrieb ausmachen kann, wie derjenige ist, zu dem er gehört.

Zwei Beispiele sollen das Gesagte erläutern. Ein Glasschmelzwerk beschäftigt sich mit der Anfertigung von Spiegelscheiben. In der einen Werkstatt wird die flüssige Masse in die Form gegossen, während in der anderen die erkalteten Stücke geschliffen, in einer dritten mit Quecksilber bestrichen werden. Alle drei Thätigkeiten stellen sich als Betriebsteile dar, denn jede hat für sich genommen die Anfertigung von Spiegelscheiben zum Gegenstande. Dagegen stellt sich die auf die Bedienung und Behandlung der Dampfkessel, welche die Betriebsmittel in Bewegung setzen, verwendete Thätigkeit als Bestandteil des Betriebes dar, weil sie für sich genommen keine Spiegelscheibenfabrik bilden kann. [1])

Ein Transportunternehmer betreibt Güter- und Personenbeförderung. Die auf die eine oder andere gerichtete Thätigkeit ist Betriebsteil, denn jede von beiden birgt die Merkmale des Transportbetriebes in sich. Die für das Unternehmen erforderliche Pferdehaltung dagegen bildet einen Bestandteil des Betriebes, weil Pferdehaltung an sich noch keinen Transportbetrieb abgiebt.

Mehrere Einzelbetriebe können zusammengefasst sich wieder als eine wirtschaftliche Einheit darstellen. Es entsteht in diesem Falle der aus Teilbetrieben zusammengesetzte Gesamtbetrieb. [2]) Teilbetrieb unterscheidet sich von Betriebsteil durch seine in sich abgeschlossene grössere selbständige wirtschaftliche Stellung. [3])

---

1) Vergl. Rosin, S. 244. Anm. 4.

2) Menzel, S. 104.

3) Rosin, Arbeitervers. S. 244. I. Piloty, S. 254, vergleicht das Verhältnis zwischen Teilbetrieb und Betriebsteil mit dem Verhältnis der dem Civilrechte angehörenden Pertinenz zur res accessoria.

Nebenbetrieb.

Eine besondere Art des Teilbetriebes bildet der Nebenbetrieb, ein Begriff, welcher in dem Unfallversicherungsrechte eine grosse Rolle spielt. In dem Wörtchen „neben“ liegt eine dreifache Bedeutung. Einmal weist es auf einen örtlichen Zusammenhang hin. Bei einigen Schriftstellern fehlt zwar in der Begriffsbestimmung des Nebenbetriebs das Merkmal der Nachbarschaft.[1]) Dieses ist jedoch nach unserer Auffassung erforderlich.[2]) Mit Recht sagt Piloty,[3]) dass ein Kohlenwerk des A. am Mittelrhein nicht als Nebenbetrieb einer Fabrik des A. am Niederrhein gelten könne, wenn es auch seine Kohlen ausschliesslich dieser Fabrik liefere. Die Nachbarschaft braucht indessen keine unmittelbare zu sein.[4]) Sie kann durch eine bequeme Verbindung (z. B. Fabrikbahn) auch mittelbar hergestellt sein. Das Wörtchen „neben“ deutet aber auch auf einen inneren Zusammenhang hin. Haupt- und Nebenbetrieb müssen miteinander in wirtschaftlicher Beziehung stehen, die in irgend welchem Momente, sei es in der Benutzung derselben Betriebsmittel, sei es in der Verarbeitung der gewonnenen, oder in der Zubereitung der zu gewinnenden Produkte eines anderen Betriebs oder in irgend welchen anderen Umständen gefunden werden kann.[5]) Drittens bringt „neben“ im Gegensatze zu „Haupt“ ein Unterordnungsverhältnis zum Ausdruck. Dieses lässt sich nicht sowohl nach der Grösse, als vielmehr nach der gesamten wirtschaftlichen Stellung der in Frage kommenden Teilbetriebe beurteilen.[6]) Der Nebenbetrieb muss

1) z. B. bei Rosin, Arbeitervers. S. 246.

2) Auch das R.V.A. steht auf diesem Standpunkte: Handbuch S. 215, „benachbarte Lage“ — „räumliche Entfernung.“

3) S. 255.

4) Häufig haben Haupt- und Nebenbetrieb ein und dieselbe Betriebsstätte.

5) Eine Aufzählung der Merkmale, die für die Zusammengehörigkeit verschiedener Betriebe spricht, findet sich im Handbuche S. 215, I. Abschnitt.

6) Handbuch, S. 477 a. E.

dem Hauptbetriebe „dienen“, d. h. er muss die Produktion des anderen unterstützen. [1]) Zur Kennzeichnung des Nebenbetriebs in diesem Sinne empfiehlt Menzel[2]) den Ausdruck: „Hilfsbetrieb.“

Schliesslich ist die Identität des Unternehmers[3]) für den Begriff des Nebenbetriebs erforderlich. [4])

Hiernach ist Nebenbetrieb derjenige selbständige Betrieb, welcher mit einem anderen Betriebe desselben Unternehmers durch Nachbarschaft und wirtschaftliche Beziehungen derart verbunden ist, dass er dem anderen (dem Hauptbetriebe) gegenüber eine dienende Stellung einnimmt. [5])

Es kann nun zwar nicht behauptet werden, dass die in dem Vorstehenden präzisierten Begriffe von dem Gesetzgeber und auch von dem Reichsversicherungsamte immer in der von uns gegebenen Bedeutung gebraucht werden; [6]) um so mehr muss aber an dieser Unterscheidung festgehalten werden, da ohne diese eine Begriffserörterung nicht möglich ist.

---

1) Piloty, S. 254. Rosin, Arbeitervers. S. 246 zu 3. Handbuch S. 214 zu 25.

2) Menzel, S. 105, siehe auch Rosin, Arb. S. 249.

3) Der natürlich auch aus einer Mehrheit (physischer oder juristischer Personen) bestehen kann. Menzel, S. 56 und Woedtke, U.V.G. S. 139 Anm. 2.

4) Wenn Piloty, S. 255 zwischen Nebenbetrieb im volkswirtschaftlichen und im rechtlichen Sinne unterscheidet und die Identität des Unternehmers wohl für den letzteren nicht aber für den ersteren erforderlich hält, so widerspricht er sich damit selbst; denn er definiert den Nebenbetrieb, wie er „im wirtschaftlichen Leben gilt“ als denjenigen selbständigen Betrieb, welcher mit einem anderen durch Nachbarschaft und den gleichen Unternehmer verbunden ist.

Wie im Text Handbuch S. 214. Nr. 24.

5) Piloty, S. 254.

6) Vergl. Piloty, S. 254, Anm. 2 und S. 296, Anm. 1 sowie S. 261 Anfang.

C. Land- und forstwirtschaftlicher Betrieb im Sinne des landw. U.V.G.

I. Allgemeines.

Wie wir oben gesehen haben, ist es der wirtschaftliche Zweck, welcher den Betrieb charakterisiert. Ein land- und forstwirtschaftlicher Betrieb ist also dann vorhanden, wenn der Zweck des Betriebes auf Land- und Forstwirtschaft gerichtet ist.

Das landwirtschaftliche Unfallversicherungsgesetz hat die Begriffe „land- und forstwirtschaftlicher Betrieb nicht definiert. Es besagt in § 1 Absatz V nur beispielsweise, dass als landwirtschaftlicher Betrieb die Kunst- und Handelsgärtnerei, nicht aber die ausschliessliche Bewirtschaftung von Haus- und Ziergärten zu gelten habe. Auch die Motive geben nur spärlichen Aufschluss hierüber. Sie sagen in dieser Hinsicht nur einmal negativ, „dass die Haltung oder Verwendung von Gespann oder Zugvieh um deswillen nicht als entscheidendes Merkmal für die Versicherungspflicht bezeichnet“ werden könne, weil „manche Betriebe nur gelegentlich — zum Teil auf Miete — mit Zugvieh arbeiten, die Arbeiter dann also bei demselben Betriebe bald versichert sein würden, bald nicht und weil die Unfallgefahr in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben keineswegs ausschliesslich durch den Verkehr der Arbeiter mit Gespann und Zugvieh bedingt“ werde. Sie sagen ferner, dass es auf den Umfang und die Betriebsweise nicht ankomme und führen gleich dem Gesetze nur einzelne Beispiele von Betriebsarten an, welche der land- und forstwirtschaftliche Betrieb mit umfasse. [1])

Aus dem Fehlen von positiven Bestimmungen rechtfertigt sich die Annahme, dass sich der gesetzliche Begriff mit dem volkswirtschaftlichen decken soll.

---

1) Begründung zu § 1 S. 405 und Polity, S. 295.

II. Land- und Forstwirtschaft.

a. Gemeinsame Merkmale.

„Landwirtschaft“ wird im doppelten Sinne gebraucht: im weiteren Sinne umfasst sie auch die Forstwirtschaft mit, im engeren Sinne steht sie der Forstwirtschaft als einer selbstständigen Wirtschaftsart gegenüber.

Landwirtschaft im letzteren Sinne und Forstwirtschaft haben mit einander gemein, dass sie auf Gewinnung organischer Produkte durch Nutzbarmachung des Grund und Bodens hinzielen. Jeder Betrieb, welcher den Grund und Boden in seiner Eigenschaft als Gewinnungsort von Stoffen benutzt, d. h. als einen Ort, der dem Menschen als Medium für seine, die Naturstoffe umformende Thätigkeit dient, ist ein forst- oder landwirtschaftlicher.[1])

Die Stoffe müssen organischer, also pflanzlicher und fleischlicher Natur sein.[2]) Daraus folgt, dass die Gewinnung von Mineralien, Sand, Steinen, Kies u. s. w. ebenso von Wasser und Eis[3]) an sich[4]) keine landwirtschaftliche Thätigkeit darstellt.

Die gewonnenen Güter müssen ursprüngliche sein. Eine Thätigkeit, welche die Be- oder Verarbeitung, Aufbewahrung,[5]) Verpackung oder eine sonstige Weiterbehandlung

---

1) Fuld, S. 15.

2) Piloty, S. 296.

3) Schmitz, II. S. 171 Nr. 138.

4) Es ist hier und bei den folgenden Ausführungen des ersten Teiles unserer Arbeit immer im Auge zu behalten, dass in diesem nur der Betrieb in seiner Eigenschaft als Gesamtthätigkeit des Unternehmers, im Gegensatze zu der einzelnen Handlung des Arbeiters, und dieser Betrieb als solcher in Frage steht. Ob und in wie weit eine einzelne Handlung oder eine ganze Betriebsthätigkeit der oben bezeichneten Art in Verbindung mit einem land- oder forstwirtschaftlichen Betriebe etwa dennoch diesen zuzurechnen ist, muss einer späteren Erörterung vorbehalten bleiben. In letzterer Hinsicht mag hier das Resultat dieser Untersuchung vorweggenommen sein: als Nebenbetrieb im Sinne des landw. U.V.G. kann niemals ein land- oder forstwirtschaftlicher Betrieb selbst in Frage kommen.

5) z. B. Pflege und Lagerung des Weines in Kellern.

der Naturprodukte zum Gegenstande hat, kann niemals für sich betrachtet eine land- oder forstwirtschaftliche sein.[1])

Diese Regel wird auch durch die Rechtsprechung des Reichsversicherungsamts nicht durchbrochen, wie es auf den ersten Blick scheinen möchte, wenn es die Molkereien, Meiereien und die sonstigen der Verarbeitung der Milch dienende Betriebe — zweifellos eine auf die Weiterbearbeitung eines rohen Naturprodukts gerichtete Thätigkeit — als „landwirtschaftliche Betriebe“[2]) oder als „Teile des landwirtschaftlichen Betriebs“[3]) bezeichnet. Die Frage, ob die Molkerei und dergl. für sich allein betrachtet einen landwirtschaftlichen Betrieb darstellt, muss auch das Reichsversicherungsamt verneinen, denn die obigen Entscheidungen lassen erkennen, dass es sich immer nur um die von einem Landwirte vorgenommene Bearbeitung der in der eigenen Wirtschaft gewonnenen Milch, also um eine Thätigkeit handelt, die mit der Landwirtschaft durch die Identität des Unternehmers und sonstige wirtschaftliche Beziehungen in enger Verbindung steht. Die Fälle lehren, dass hier nur von einem „Bestandteile“ oder „Nebenbetriebe“ der Landwirtschaft die Rede sein kann.[4])

Ebenso verhält es sich mit den Köhlereibetrieben. Nun hat aber das Reichsversicherungsamt auf Grund des § 1 Absatz 6 des landw. U. V. G. den Beschluss gefasst, „das die Verkohlung von Holz in Meilern, soweit sie innerhalb der Waldungen ausgeführt wird, im Sinne des landw. U.V.G. als forstwirtschaftlicher Betrieb anzusehen ist.“[5]) Diese Entscheidung lässt der Auffassung Raum, dass Köhlereien, auch wenn

1) Piloty, S. 296. Menzel, S. 103.

2) A. N. 1888, S. 349 Nr. 641.

3) A. N. 1889, S. 139 Nr. 658.

4) Wir verweisen auf unsere Definition von Bestandteil S. 7 und auf den Schlusssatz der Anm. 4 S. 12. Vergl. Piloty, S. 296, Anm. 1 und oben S. 10 Anm. 6.

5) A. N. 1893. S. 427.

sie von einem anderen, als dem forstwirtschaftlichen Unternehmer ausgehen, nur deshalb, weil sie im Walde betrieben werden, die Erfordernisse eines forstwirtschaftlichen Betriebes erfüllen könnten.

Mit dieser Auslegung setzt sich das Reichsversicherungsamt in Widerspruch mit seinen Entscheidungen hinsichtlich der gleichgearteten Molkereibetriebe. In konsequenter Anwendung der bezüglich der Köhlereien getroffenen Entscheidung müsste auch ein Meiereibetrieb, welcher von einem anderen, als dem landwirtschaftlichen Unternehmer betrieben würde, ein landwirtschaftlicher sein, sofern er nur auf der landwirtlichen Betriebsstätte stattfände. Dass aber das Reichsversicherungsamt diese Folgerung selbst nicht zieht, beweisen die obigen Fälle, in denen nur immer von einer Verarbeitung selbstgewonnener Milch die Rede ist.[1]) Ein weiteres Erfordernis des land- und forstwirtschaftlichen Betriebes bildet die Gewinnung von Bodenerzeugnissen. Das blosse Suchen und Finden[2]) der Erzeugnisse des Waldes und Feldes, der sogenannten „Nebennutzungen“[3]) (wie das Sammeln von Beeren, Pilzen, Tannenzapfen, Laubstreu, Gras, Raff- und Leseholz[4]) u. s. w.) bildet ebensowenig wie das blosse Ernten von Obst, Fällen von Bäumen und dergl. an und für sich einen land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb.[5]) Denn fordert schon der Begriff des Betriebes eine Nachhaltigkeit und eine relative Dauer der Thätigkeit, so liegt in dem Begriff der „Bewirtschaftung“ das Moment des Planmässigen, des „Wirtschaftlichen“ im allgemeinen Sprachgebrauche. Roscher nennt „Wirtschaft“[6]) „die planmässige Thätigkeit des Menschen

1) Siehe auch Handbuch S. 107, Meierei und Molkerei.
2) Fuld, S. 15.
3) Helferich (Graner) S. 263.
4) A. N. 1898. S. 243, Nr. 1698 und S. 244 Nr. 1699.
5) Anm. 4 S. 12 oben.
6) Roscher, I. S. 4 § 2.

um seinen Bedarf an äusseren Gütern zu befriedigen", und Wagner[1]) definiert die „Wirtschaft" als den „Inbegriff der auf fortgesetzte Bedürfnisbefriedigung gerichteten, planvoll nach diesem ökonomischen Prinzipe erfolgenden Arbeitsthätigkeiten einer Person." [2]) Daraus folgt, dass, wenn eine planmässige Aufzucht der sogenannten Nebenprodukte des Waldes und Feldes (z. B. Anlegung von Erdbeerbeeten oder einer Champignonzucht[3]) vorliegt, im einzelnen Falle die Begriffsmerkmale des land- und forstwirtschaftlichen Betriebes gegeben sein können, weil es sich dann erst um die planmässige Gewinnung eines Erzeugnisses des Bodens handelt.

In diesem Sinne erblickt auch das Reichsversicherungsamt in einem Holzfällungsbetriebe, wenn dem Unternehmer nicht die Abholzung allein, sondern eine mehr oder weniger weitgehende Pflege des Waldbodens (z. B. die Verpflichtung zur Wiederanpflanzung) obliegt, mit Recht einen forstwirtschaftlichen Betrieb. [4])

Nach demselben Gesichtspunkte sind auch die Torfstechereien[5]) zu beurteilen. Sie sind keine landwirtschaftlichen Betriebe, denn, wenngleich auch die Thätigkeit auf die „Gewinnung" eines pflanzlichen Produktes gerichtet ist, so kann doch von einer Gewinnung in dem hier gebräuchlichen Sinne, von einer Erzeugung mit Hilfe des Grund und Bodens nicht die Rede sein, sondern vielmehr von einem Suchen und Finden des ohne menschliches Zuthun von der Natur fertig gestellten Produktes. [6])

1) Wagner, Grundlegung S. 10 und 11.

2) So die herrschende Meinung. Anders freilich Schönberg, S. 10, welcher das Moment des Planmässigen nicht in die Definition des Wirtschaftsbegriffes aufgenommen wissen will. Wie im Texte auch Schäffle, S. 4.

3) A. N. 1892, S. 278, Nr. 1089. Champignonzucht auf Mistbeeten in früheren Bierkellern: landwirtschaftl. Betrieb.

4) A. N. 1889, S. 92 a. E.

5) Über die „bäuerlichen Torfstiche" s. weiter unten.

6) Schmitz II, S. 173 d u. Piloty, S. 297, Anm. 2.

b. Unterschiede.

Landwirtschaft im engeren Sinne unterscheidet sich von der Forstwirtschaft durch die Verschiedenartigkeit ihrer Erzeugnisse. Während sich die erstere mit Acker-, Garten-, Wiesen- und Weidebau, also mit der Gewinnung von Getreide, Gemüse, Blumen, Gras, Rüben, Wein und Obst u. s. w. zum Zwecke der menschlichen und tierischen Nahrung, wohl aber auch zu gewerblichen und Luxuszwecken [1]) beschäftigt, hat die letztere die Holzzucht zu Brenn-, Bau- und Nutzzwecken zum Gegenstande. [2])

Freilich ist diese Grenzlinie nicht so scharf gezogen, dass sie für die Frage ausschlaggebend sein könnte, ob im einzelnen Falle ein land- oder forstwirtschaftlicher Betrieb vorliegt, denn auch die Holzzucht (z. B. Rüstern- oder Weidenaufzucht) kann Gegenstand der Landwirtschaft sein, wie andererseits der Wiesen- und Weidebau in die Forstwirtschaft häufig hinübergreift. [3]) Auch das in der Litteratur [4]) so vielfach verwendete Kriterium des Holzbaues nach „forsttechnischen Regeln“ will uns für die Begriffsbestimmung der Forstwirtschaft schon um deswillen nicht verwertbar erscheinen, weil die doppelte Verwendung von „Forst“ einen circulus vitiosus enthält, ganz abgesehen davon, dass auch bei der Holzzucht in der Landwirtschaft (z. B. bei dem Köpfen von Weiden und Rüstern) gewisse forsttechnische Regeln obwalten müssen.

Für eine strenge Scheidung zwischen Land- und Forstwirtschaft liegt aber auch gar kein praktisches Bedürfnis vor.

Das landwirtschaftliche Unfallversicherungsgesetz hat den thatsächlichen Verhältnissen Rechnung getragen und durch

---

1) Blumen und Zierpflanzen. Tabak.

2) Siehe v. d. Goltz S. 4, Rau S. 448 und Roscher II S. 419.

3) Piloty S. 297.

4) So Schulze-Gaevernitz S. 418 und Piloty S. 300, dagegen Helferich (Graner) S. 263.

Aufnahme der Bestimmung des § 44 Abs. IV festgesetzt, dass bei „gemischten", d. h. bei solchen Betrieben, bei welchen land- und forstwirtschaftliche Thätigkeiten in einander greifen, der Hauptbetrieb für die Zugehörigkeit zur Genossenschaft entscheidet.[1])

Diese für einen Gesamtbetrieb geltende Bestimmung wird unseres Erachtens unbedenklich auch auf diejenigen Fälle auszudehnen sein, wo in einem landwirtschaftlichen Betriebe einzelne forstwirtschaftliche, und in einem forstwirtschaftlichen Betriebe einzelne landwirtschaftliche Thätigkeiten auftauchen.

Hiernach ist Forstwissenschaft im Sinne des Gesetzes die Thätigkeit, die in der Hauptsache Holzzucht, und Landwirtschaft: die in der Hauptsache Acker-, Garten-, Wiesen- und Weidebau zum Gegenstande hat.[2])

c. Viehzucht.

Mit der Landwirtschaft steht seit Alters her die Viehzucht in wechselseitiger Beziehung. Der Grund und Boden liefert den Tieren das Futter, und diese geben dem Boden durch ihren Dünger die zur Hervorbringung der Pflanzen erforderlichen Naturstoffe wieder.[3]) Durch diese enge Beziehung der Viehzucht mit dem Grund und Boden rechtfertigt sich die Behandlung der Viehzucht als Bestandteil der Landwirtschaft. Daraus folgt aber andererseits, dass Viehzucht

---

1) Hierzu kommt auch noch der Umstand, dass die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe nicht je einer besonderen Berufsgenossenschaft, sondern beide ein und derselben angehören, wie z. B. das „Statut für die landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft für die Provinz Sachsen" zeigt, welches in § 1 besagt: Die Berufsgenossenschaft der Unternehmer land- und forstwirtschaftlicher Betriebe in der Provinz Sachsen führt den Namen „landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft für die Provinz Sachsen" und hat denselben Sitz wie die Provinzialverwaltung.

2) Piloty, S. 298, v. d. Goltz, S. 4 und Helferich (Graner) S. 263.

3) v. d. Goltz, S. 9, 25, 26.

nie ohne gleichzeitige Benutzung von Grund und Boden einen landwirtschaftlichen Betrieb abgeben kann.[1])

Dieser Grundsatz wird auch von der Litteratur anerkannt. So sagt z. B. v. d. Goltz[2]): „der Landbau bildet überall, wo überhaupt eine regelmässige Bearbeitung und Benutzung des Bodens stattfindet, das Fundament der ganzen landwirtschaftlichen Produktion; dies selbst dort, wo das Endziel der Produktion vorzugsweise auf tierische Erzeugnisse gerichtet ist. Denn unsere landwirtschaftlichen Haustiere sind bezüglich ihrer Ernährung auf die vorausgegangene Pflanzenproduktion angewiesen"; und Rau[3]) erklärt, dass die Verbindung des Landbaues mit der Viehzucht das landwirtschaftliche Gewerbe erst vollständig mache.[4])

Im Widerspruche hiermit hat das Reichsversicherungsamt[5]) durch Bescheid vom 2. Juni 1889[6]) den Beschluss gefasst, dass Viehhaltungsbetriebe zum Zwecke der Aufzucht, der Milchgewinnung oder Mast auch ohne gleichzeitige Bodenbewirtschaftung als landwirtschaftlicher Betrieb zu gelten haben. Steht schon die Loslösung des Landbaues von der Landwirtschaft dem Sprachgebrauche entgegen, so ist auch nicht ersichtlich, warum die Viehhaltung zum Zwecke der Aufzucht, Mast und Milchgewinnung gegenüber der Viehhaltung zum Zwecke der Gewinnung von Eiern, Federn oder Wolle eine besondere Behandlung verdient. Das Reichsversicherungsamt hat auch den eingenommenen Standpunkt in späterer

---

1) Siehe die obige Definition von Bestandteil S. 7.

2) v. d. Goltz S. 4.

3) Rau S. 451.

4) So auch Schulze-Gaevernitz S. 410: „nach unsrer heutigen Betriebsmethode gehört znm Wesen der Landwirtschaft die Verbindung von Ackerbau und Viehzucht zu einem einheitlichen gewerblichen Betriebe."

5) — während das bayr. L.V.A. auf dem Standpunkt des Textes steht. Mitteilungen Jahrgang IX, München, den 31. Mai 1897 Nr. 5, Entscheidung 661.

6) A. N. 1889, S. 321. Nr. 712, Schmitz II, S. 173 b.

Rechtsprechung nicht festgehalten. So hat es in einer Rekursentscheidung vom 11. Mai 1891 [1]) eine Viehhaltung, in welcher von dem Besitzer einer Brauerei zur Verwertung der Brauereiabfälle 25 Schweine zur Mast gehalten wurden, als Bestandteil der Brauerei erklärt. Ist aber eine so erhebliche Viehhaltung als Bestandteil eines gewerblichen Betriebes erklärt, so steht dies einer Desavouirung des obigen Bescheides gleich.[2]) Wir werden aber später noch sehen, dass ein landwirtschaftlicher Betrieb niemals Bestandteil oder Nebenbetrieb eines gewerblichen sein kann.

Nicht alle Viehhaltungen können Bestandteile eines landwirtschaftlichen Betriebes bilden. Nur das Zug- und Nutzvieh gehört hierher. Zu den ersteren rechnet von der Goltz[3]) in erster Linie Pferde und Ochsen (verschnittenes männliches Rindvieh), in zweiter auch Bullen; (unverschnittenes männliches Rindvieh), Kühe und Esel. Zu den letzteren zählt er diejenigen landwirtschaftlichen Haustiere, welche zur Erzeugung von Nachkommen oder zur Erzeugung anderer Produkte dauernd, d. h. so lange benutzt werden, als man sie zu dieser Erzeugung für geeignet hält, also alle männlichen und weiblichen Zuchttiere (Hengste, Stuten, Bullen, Kühe, Böcke, Mutterschafe, Eber, Säue); dann alle zur ferneren Aufzucht bestimmten jungen Tiere; schliesslich alle Haustiere, deren Zweck es ist, Fleisch, Milch, Wolle, Leder, Eier, Federn zu produzieren (Masttiere, Milchkühe, Ziegen, Schafe, Schweine, Geflügel), wobei die einzelnen Individuen verschiedene Produkte liefern können. Hiernach kann als landwirtschaftliche Viehhaltung nicht in Betracht kommen die Hundezüchterei, mit Ausnahme der Schäferhundezucht, Gestüte, welche Pferde nur zu militärischen, Sport- und überhaupt anderen als landwirtschaftlichen Zwecken züchten, Brieftaubenschläge, Mena-

1) A. N. 1891, S. 214, Nr. 973.

2) Siehe auch noch A. N. 1893. S. 438, Nr. 1282 und A. N. 1898, S. 245, Nr. 1700.

3) v. d. Goltz, S. 9.

gerien, zoologische Gärten, Wildparke[1]) u. a. m., ebensowenig die Schlächtereien[2]), welche nicht die Nutzung des lebenden Tieres, sondern ihre Tötung und gewerbliche stückweise Veräusserung zum Gegenstande haben, schliesslich nicht die Abdeckereien.[3]) [4])

Zu den landwirtschaftlichen Nutztieren sind auch die Bienen und Seidenraupen nicht zu rechnen.[5]) Wenn dennoch die Bienenzucht in Theorie[6]) und Praxis[7]) mitunter als Zubehör der Landwirtschaft behandelt wird, so hat dies seinen Grund in der Erwägung, dass die Bienen — und dies gilt auch von den Seidenraupen — aus land- und forstwirtschaftlichen Erzeugnissen neue Stoffe ziehen und so mittelbar zur Verwertung des Grund und Bodens beitragen.[8]) Geht also die Absicht eines Bienen- oder Seidenraupenzüchters darauf hin, den Grund und Boden ganz oder doch wenigstens in erster Linie in dieser Richtung zu verwerten, (z. B. durch Ansäung von Klee oder anderen Pflanzen, deren Blüten die Bienen suchen, durch Nutzung von Haideflächen oder Anlage von Maulbeerplantagen), so bildet die Bienen- und Seidenraupenzucht, wenn auch die Biene und Seidenraupe kein landwirtschaftliches Nutztier ist, dennoch Bestandteil des landwirtschaftlichen Betriebes.

---

1) Die beiden letzteren natürlich nur soweit die Viehhaltung in Frage kommt.

2) Schmitz, I S. 37 b.

3) Schmitz, I S 37, Nr. 73.

4) Piloty, S. 297.

5) So Woedtke, landw. U. V. G. S. 124. Anm. 4 und Rau 1855-S. 448 (a). And. Meinung Piloty S. 297.

6) z. B. Rau, 1855 S. 448 (a) und Menzel, S. 103. Anm. 5.

7) A. N. 1892 Nr. 1128, wo sie als „Teil" des landwirtschaftlichen Betriebes bezeichnet wird, worunter offenbar Bestandteil zu verstehen ist, wie aus der Gegenüberstellung mit Nebenbetrieb hervorgeht.

8) Siehe hierüber die Rekurs-Entscheidung des grossherzoglich badischen Landesversicherungsamts vom 16. Juni 1891 in der Zeitschrift: die Berufsgenossenschaft Nr. 2 vom 25. Januar 1892.

In ähnlicher Weise verhält es sich mit der Jagd und Fischerei. Beide bilden an und für sich keinen land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb. Auch kommen die jagdbaren Tiere und die Fische als landwirtschaftliche Nutztiere nicht in Betracht. Dennoch können Jagd und Fischerei, wie die Motive besagen, Teile (d. h. Bestandteile) oder Nebenbetriebe eines land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes sein.[1]) Diese Ansicht findet ihre innere Berechtigung einmal in der engen wirtschaftlichen Beziehung zwischen Jagd und Fischerei und Land- und Forstwirtschaft, sodann aber nicht zum Mindesten in der historischen Entwickelung des gesamten Jagdwesens, wozu auch die Fischerei zu rechnen ist, welches in früheren Jahrhunderten nicht nur einen Ausfluss, sondern sogar den Hauptgegenstand der Land- und Forstnutzung bildete.[2])

d. Definition des land- und forstwirtschaftlichen Betriebs.

Fassen wir das Gesagte kurz zusammen und setzen die gewonnene Grösse in den Betriebsbegriff[3]) ein, so ergiebt sich als land- und forstwirtschaftlicher Betrieb: der Umkreis einer nachhaltigen, continuirlichen, erlaubten und planmässigen Thätigkeit, welche von einer Person, als ihrem geistigen Mittelpunkte, ausgehend unter Nutzbarmachung des Grund und Bodens auf die Gewinnung organischer Naturprodukte, und zwar die Forstwirtschaft: in der Hauptsache auf die Erzeugung von Holz zu Brenn-, Bau- und Nutzzwecken, die Landwirtschaft: hauptsächlich auf die Hervorbringung der übrigen pflanzlichen, sowie der Produkte der Nutztiere zur

1) Begründung zu § 1, S. 405, Reichstagsverhandlung III S. 1901. Vergl. auch Handbuch S. 510 Nr. 8. Siehe bes. Just, S. 13 a. E.

2) Helferich (Graner) S. 263. 264.

3) Oben S. 6.

menschlichen und tierischen Nahrung und zu sonstigen Nutz- und Genusszwecken, gerichtet ist.

III. Begriff und Umfang des land- und forstwirtschaftlichen Betriebs im Sinne des Gesetzes.

Dieser der Volkswirtschaftslehre entlehnte Begriff trifft, wie wir oben [1]) sahen, auch für das landwirtschaftliche Unfallversicherungsgesetz zu. Da auch für den Umfang des Betriebes eine positive gesetzliche Regelung nicht erfolgt ist, so müssen die Begriffsmerkmale dazu dienen, die Grenzen zu bestimmen.[2]) Es ist hiernach eine jede, auf die Erzeugung land- oder forstwirtschaftlicher Produkte gerichtete Thätigkeit ein land- oder forstwirtschaftlicher Betrieb im Sinne des Gesetzes, sofern sie nur die Merkmale eines „Betriebes" und einer „Wirtschaft" in sich birgt.

Von dieser Regel bildet die Bestimmung des Gesetzes in § 1 Absatz V, wonach die ausschliessliche Bewirtschaftung von Haus- und Ziergärten der Versicherungspflicht nicht unterliegen soll, nicht eine Ausnahme, wie das Reichsversicherungsamt in einem Bescheide vom Jahre 1888 annimmt. [3])

Die Frage, ob eine Thätigkeit die Erfordernisse des Betriebs- und Wirtschaftsbegriffes erfüllt, ist in der Praxis schwer zu beantworten. Um die Entscheidung zu erleichtern, hat es

---

1) Oben S. 11.

2) Die bei den Kommissionsberatungen des Entwurfes vom Jahre 1885 gemachten Versuche, den Betrieb einzuengen oder zu erweitern, haben zu keinem anderen Resultate geführt, als zu der Aufnahme der gesetzlichen Bestimmung in § 1 Abs. III, wonach es der Landesgesetzgebung überlassen bleibt, zu bestimmen, in welchem Umfange und unter welchen Voraussetzungen Unternehmer oder Familienangehörige, welche in dem Betriebe des Familienhauptes beschäftigt werden, von der Versicherung ausgeschlossen sein sollen. Begründung zu § 1 S. 405 und Reichstagsverhandlung VI S. 1188. Von der Befugnis Familienangehörige auszuschliessen, hat nur das Königreich Württemberg und das Grossherzogtum Hessen Gebrauch gemacht. Handbuch S. 529 a. E.

3) A. N. 1888 S. 240, Nr. 532 drittletzter Abschnitt.

der Gesetzgeber für zweckmässig befunden, eine Kategorie von Thätigkeiten, die sich begrifflich von den anderen leicht unterscheidet, herauszugreifen und als Beispiel solcher Thätigkeiten hinzustellen, bei denen die Erfordernisse des landwirtschaftlichen Betriebsbegriffes noch nicht als vorliegend zu erachten sind.

Bei der Bewirtschaftung eines Ziergartens geht die Absicht nicht auf die Erzeugung wirtschaftlicher Güter, sondern auf Erholungs- und Zerstreuungszwecke hinaus. Es liegt also gar keine Thätigkeit im volkswirtschaftlichen Sinne vor. [1])

Bei der Bewirtschaftung von Hausgärten sind zwar auch solche Thätigkeiten nicht ausgeschlossen. Dagegen fehlt es hier an der Nachhaltigkeit, Kontinuierlichkeit und Planmässigkeit des Handelns, es fehlt mit einem Worte das Moment des Wirtschaftsbetriebes im technischen Sinne. Der Rentier, der in seinem Gärtchen Bohnen steckt und Spargel sticht, verrichtet zwar einzelne landwirtschaftliche Handlungen, aber er treibt keine Landwirtschaft.

Erst wenn die Thätigkeit einen grösseren Umfang annimmt, wenn sie nach gewissen technischen Regeln stattfindet, wenn die Gewinnung von Bodenerzeugnissen das treibende Moment hierzu bildet, kann von einem Betriebe und von einer Wirtschaft die Rede sein. So hat das Reichsversicherungsamt Park- oder andere gärtnerische Anlagen, deren Pflege einem besonderen Gärtner oblag und fremde Arbeitskräfte in Anspruch nahm, mit Recht als versicherungspflichtigen land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb angesehen. [2])

Dasselbe gilt, wenn Haus- und Ziergärten mit solchen Park- und Gartenanlagen oder anderen land- oder forstwirtschaftlichen Betrieben in Verbindung stehen, wie das Wörtchen „ausschliessliche“ in der obigen Gesetzesstelle zum Ausdruck

1) Schönberg, S. 2.
2) Handbuch, S. 531.

bringen soll. [1]) Hier bilden die Haus- und Ziergärten Betriebsteile [2]) (nicht Bestandteile) des land- und forstwirtschaftlichen Betriebs.

IV. Gesamtbetriebe.

a. Verhalten der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe zu einander.

Der land- oder forstwirtschaftliche Betrieb erscheint aber in dem landwirtschaftlichen Unfallversicherungsgesetze nicht nur als Einzelbetrieb, sondern auch in der Zusammenfassung mehrerer Betriebe zu einem einheitlichen Ganzen.

Solche Gesamtbetriebe können in zwiefacher Gestaltung rechtlich in Betracht kommen, einmal in der Verbindung verschiedener land- oder forstwirtschaftlicher Betriebe miteinander, sodann aber auch in der Vereinigung dieser mit nicht land- und forstwirtschaftlichen Betrieben.

Nicht alle Gesamtbetriebe der ersteren Art gelten versicherungsrechtlich als eine Einheit. Das Gesetz bestimmt in § 44 Abs. II und III, dass verschiedene Grundstücke [3]) ein und desselben Unternehmers [4]) nur dann als ein einziger Be-

---

1) Siehe hierüber den Kommissionsbericht (Reichstagsverhandlungen VI. S. 1188 a. E.) und die sich an den Antrag Kalle bei der zweiten Beratung des Gesetzentwurfes anschliessende Bemerkung des Berichterstatters von Maltzahn-Gültz (Reichstagsverh. III. S. 1911 und 1914). Ebenso Woedtke, landw. U.V.G. S. 124, Anm. 19.

2) Siehe oben die Definition von Betriebsteil S. 8.

3) „Grundstück" ist augenscheinlich eine pars pro toto und bedeutet den land- und forstwirtschaftlichen Betrieb, ein Beweis dafür, wie wesentlich dem Gesetzgeber bei der Bestimmung des land- und forstwirtschaftlichen Betriebsbegriffes die Bodenbewirtschaftung erscheint. Denn, wenn auch im allgemeinen Sprachgebrauche unter „Grundstücken" ebenso Gebäude mitverstanden werden können, so kann, wie die Gegenüberstellung von Grundstück und Wirtschaftsgebäuden erweist, kein Zweifel darüber obwalten, dass hier nur von Grundstücken im Sinne des land- und forstwirtschaftlich verwertbaren Grund und Bodens die Rede sein kann.

4) Der für die forstwirtschaftlichen Betriebe in Abs. III des obigen § ausdrücklich ausgesprochene Gegensatz, dass forstwirtschaftliche Grundstücke

trieb zu gelten habe, wenn für den landwirtschaftlichen Gesamtbetrieb gemeinsame Wirtschaftsgebäude bestimmt sind, und wenn die forstwirtschaftlichen derselben unmittelbaren Betriebsleitung (Revierverwaltung) unterstehen.[1]) Hiernach sind Fälle denkbar, wo land- oder forstwirtschaftliche Betriebe trotz Identität des Unternehmers und trotz sonstiger wirtschaftlicher Beziehungen dennoch als Gesamtbetriebe nicht zu behandeln sind.

Während für die Bestimmung eines Gesamtbetriebes dieser Art ein Unterordnungsverhältnis einzelner Betriebe zu einem bestimmten anderen Teilbetriebe rechtlich unerheblich ist, wenn auch hier von dem Gesetzgeber z. B. für die Bestimmung des Sitzes des Gesamtbetriebes (§ 44 Abs. II) und die Zugehörigkeit gemischter Betriebe zur Genossenschaft (§ 44 Abs. IV.) das Vorhandensein eines Hauptbetriebes immer vorausgesetzt wird, ist das Verhältnis von Haupt- und Nebenbetrieb für das Vorhandensein eines Gesamtbetriebes der zweiten Art erheblich.

b. Verhalten der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe zu nicht land- und forstwirtschaftlichen Betrieben (Nebenbetriebe).

Betriebe anderer Art, als land- und forstwirtschaftliche, können, abgesehen von dem Falle, wo sie Bestandteile von diesen sind, nur als Nebenbetriebe versicherungsrechtlich den land- oder forstwirtschaftlichen Betrieben, als ihren Hauptbetrieben, folgen.

Indem wir auf unsere obige[2]) Definition von Nebenbe-

---

verschiedener Unternehmer als Einzelbetriebe gelten, auch wenn sie zusammen derselben Betriebsleitung unterstehen, gilt analog auch für die landwirtschaftlichen Betriebe, wie aus dem gleichen Eingang des Abs. II und III: Grundstücke eines Unternehmers, geschlossen werden muss, (Rosin, Arbeitervers. S. 214, Anm. 12 und Woedtke, landw. U.V.G. Nr. 6 und 8 zu § 44.

1) Rosin, Arbeitervers. S. 215 c.

2) Oben S. 9.

trieb Bezug nehmen, bleiben hier zwei Fragen zur Erörterung übrig:

1. Welche Betriebe können land- oder forstwirtschaftliche Nebenbetriebe[1]) im Sinne des Gesetzes, d. h. in dem Sinne sein, dass sie unter Aufgabe ihrer (eigenen) versicherungsrechtlichen Selbständigkeit ihren Hauptbetrieben folgen? und
2. Können Nebenbetriebe in diesem Sinne land- oder forstwirtschaftliche Betriebe selber sein?

I. Land- und forstwirtschaftlicher Betrieb als Hauptbetrieb.

Was die erste Frage anbetrifft, so ist zunächst zu sagen, dass alle diejenigen Betriebe, die an und für sich einer Unfallversicherungspflicht nicht unterworfen sind, als Nebenbetriebe erscheinen können. Dahin gehören z. B. die Jagd, die Fischerei, die Bienen- und die Seidenraupenzucht, sofern sie nicht, wie wir oben[2]) sahen, als Bestandteile aufzufassen sind, ferner alle handwerksmässigen Betriebe und dergl.

Eine besondere Stellung nehmen hiebei die „kleinbäuerlichen Hauswirtschaftsbetriebe“ ein. An und für sich unterliegt die Hauswirtschaft nicht der Versicherungspflicht.[3]) Bei kleinbäuerlichen Betrieben aber, d. h. bei solchen, deren Arbeiten im Wesentlichen von dem Unternehmer und seinen Familienangehörigen selbst versehen werden,[4]) findet in der Regel zwischen Hauswirtschaft und dem landwirtschaftlichen Betriebe ein so untrennbares Ineinandergreifen statt, dass die einzelnen für diesen oder jenen geleisteten Arbeitsthätigkeiten oft nicht auseinandergehalten werden können. Diesen that-

---

1) Für „land- oder forstwirtschaftliche Nebenbetriebe“ ist richtiger zu sagen: Nebenbetriebe der land- oder forstwirtschaftlichen Hauptbetriebe. Piloty, S. 266 3a und Anm. 3, Rosin, Arbeitervers. S. 247.

2) Oben S. 20.

3) A. N. 1891, S. 197 Nr. 951.

4) A. N. 1891, S. 199 Nr. 955.

sächlichen Verhältnissen hat das Reichsversicherungsamt Rechnung getragen, indem es allgemein die kleinbäuerliche Hauswirtschaft als zusammengehörig mit der Landwirtschaft behandelt.[1]) Dies setzt jedoch voraus, dass der Landwirtschaftsbetrieb immer den Schwerpunkt der gesamten Wirtschaftsthätigkeit bildet,[2]) und schliesst nicht aus, dass da, wo thatsächlich eine Sonderung der einzelnen Thätigkeiten möglich ist, die Hauswirtschaft für sich betrachtet und behandelt wird.[3]) Dasselbe ist bei „bäuerlichen", d. h. bei solchen Torfstichen, in welchen jährlich weniger als 100000 Stück gewonnen werden, der Fall.[4])

Die Frage, ob auch Betriebe, die für sich betrachtet bereits versicherungspflichtig sind, aber einem anderen als dem landwirtschaftlichen Unfallversicherungsgesetze unterliegen, Nebenbetriebe im obigen Sinne sein können, lässt sich nur an der Hand der anderen Unfallversicherungsgesetze beantworten.

Das landwirtschaftliche Unfallversicherungsgesetz geht davon aus, dass alle[5]) Betriebe hierunter zu begreifen sind mit alleiniger Ausnahme derjenigen, die unter § 1 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 fallen.[6]) Hiernach können als land- oder forstwirtschaftliche Nebenbetriebe die im Absatz I genannten Bergwerke etc., Fabriken und alle sonstigen Betriebe nicht gelten, welche im Sinne des § 1 des zuletzt genannten Gesetzes als „Fabriken" angesehen werden müssen. Im einzelnen Falle wird es sich hierbei um die Frage handeln, ob eine Anlage, z. B. ein Steinbruch, eine Lehm- oder Thon-

---

1) A. N. 1890, S. 494 Nr. 859.

2) A. N. 1892, S. 292, Nr. 1108 und A. N. 1891, S. 229, Nr. 997.

3) A. N. 1891, S. 197 Nr. 951, A. N. 1896 S. 288 Nr. 1515.

4) Handbuch, S. 527 unter „bäuerliche Torfstiche."

5) § 1 Abs. II und Piloty, S. 265.

6) Sobald sich ein Betrieb dieser Art an und für sich als land- oder forstwirtschaftlicher darstellt, unterliegt auch er dem landwirtschaftlichen Unfallversicherungsgesetze. Siehe unten.

stecherei als „Steinbruch“ oder „Gräberei“ im Sinne des Gesetzes anzusehen ist, oder ob ein sonstiger industrieller Betrieb als „Fabrik“ sich charakterisiert.[1])

Da § 1 Abs. II des landwirtschaftlichen Unfallversicherungsgesetzes die Betriebe des § 1 des Unfallversicherungsgesetzes ihrem ganzen Umfange nach ausschliesst, der letztere aber im Abs. III seinerseits wieder die sog. Motorenbetriebe, wenn sie land- oder forstwirtschaftliche Nebenbetriebe sind, oder wenn in ihnen nur vorübergehend eine nicht zur Betriebsanlage gehörende Kraftmaschine benutzt wird, von der Regel ausnimmt, dass derartige Betriebe den Bestimmungen über „Fabriken“ folgen, so bleibt diese Ausnahme auch für das landwirtschaftliche Unfallversicherungsgesetz in Geltung, d. h. auch Motorenbetriebe der bezeichneten Art können als Nebenbetriebe land- oder forstwirtschaftlicher Hauptbetriebe in Frage kommen.[2])

Da das landwirtschaftliche Unfallversicherungsgesetz ferner in § 1 Abs. II nur die Betriebe des Unfallversicherungs-

1) Es würde zu weit führen und die vorgesetzten Grenzen überschreiten, wenn wir hier auch nur einzelne Beispiele aus der reichhaltigen Casuistik des Reichsversicherungsamts herausheben, oder gar den Versuch einer Definierung des Fabrikbegriffes machen wollten. Wir verweisen auf die alphabetische Zusammenstellung der Entscheidungen des Reichsversicherungsamts auf Grund des § 1 Abs. V des U.V.G. im Handbuch S. 95 ff. und auf die Kommentare von Just, S. 10 ff. Anm. 11 und Woedtke, U.V.G. S. 67 ff. Anm. 4—10 und S. 85 ff. Anm. 22—28. Wir wollen aber nicht unterlassen, die aus der Denkschrift des Reichsversicherungsamts vom 5. Juli 1888 entnommene Zusammenstellung derjenigen gewerblichen Betriebe die als land- oder forstwirtschaftliche Nebenbetriebe in Betracht kommen können, anzuführen. Es sind: „Steinbrüche, Gräbereien, Kalköfen, Dampfdreschmaschinenbetriebe, Thonwarenfabriken, Masse- und Glasurmühlen, Porzellanerde-, Weisserdegräbereien, Ziegeleien, Torfstiche, Knochenmühlen, Wasser- und Gaswerke, Flachsschwingereien, Flachsbrechereien und Weidenschälereibetriebe, Hanfbrechen, Färbereien und Bleichereien, Schneidemühlen, Cichoriendarren, Kraut- und Rübensaftfabriken, Brennereien, Brauereien und Tabakfabriken“ (Generalakten des Kreisausschusses als des Vorstandes der Sektion: Mansfelder-Seekreis der Berufsgenossensch. für die Provinz Sachsen).

2) Just, S. 13 Abs. 2.

gesetzes vom 6. Juli 1884 ausnimmt, so gibt es damit zu erkennen, dass es die Betriebe des Ausdehnungsgesetzes vom 28. Mai 1885 als Nebenbetriebe mit umfassen will. Dass dies die Absicht des Gesetzgebers gewesen ist, geht unzweideutig aus den Motiven des landwirtschaftlichen Unfallversicherungsgesetzes [1]) hervor, findet aber auch in ministeriellen Erlassen [2]) und Entscheidungen des Reichsversicherungsamts [3]) seine Bestätigung. [4]) Hierher gehören namentlich die Fuhrwerks- und Kellereibetriebe, sowie die Feldbahnen.

Der in § 1 Abs. II des landwirtschaftlichen Unfallversicherungsgesetzes enthaltene Grundsatz, dass alle Betriebe Nebenbetriebe eines land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes sein können, ist auch durch die später ergangenen Unfallversicherungsgesetze, nämlich das Gesetz betreffend die Unfallversicherung der bei Bauten beschäftigten Personen vom 11. Juli 1887 (R.G.Bl. S. 287) und das Gesetz, betreffend die Unfallversicherung der Seeleute und anderer bei der Seeschiffahrt beschäftigten Personen vom 13. Juli 1887 (R.G.Bl. S. 329), nicht durchbrochen worden.

Vielmehr schliesst das erstere Gesetz ausdrücklich in § 1 Abs. I diejenigen Arbeiter, welche bei der Ausführung von Bauarbeiten beschäftigt sind, von seinen Bestimmungen aus, sofern sie auf Grund der früheren Unfallversicherungsgesetze bereits versichert sind. Darin liegt aber die Anerkennung des Grundsatzes, dass auch Bauarbeiten Nebenbetriebe eines land- oder forstwirtschaftlichen Hauptbetriebes sein können. Dieser Satz hat in dem Bauunfallversicherungsgesetze nochmals [5]) Aus-

1) Commissionsbericht. Reichstagsverh. VI. S. 1188.

2) Runderlass vom 29. September 1887, M. Bl. f. d. i. V. 1887 S. 235.

3) Handbuch S. 522[3].

4) Siehe auch Piloty, S. 207 und Anm. 1.

5) Die Begründung zu § 1 des Entwurfes zum Bau-U. G. weist ausdrücklich darauf hin, dass die für den laufenden Wirtschaftsbetrieb der Land- und Forstwirtschaft erforderlichen Bauarbeiten schon als solche „Ne-

druck gefunden in der Bestimmung des § 1 Abs. IV, welcher besagt: „Die laufenden Reparaturen an den zum Betriebe der Land- und Forstwirtschaft dienenden Gebäuden und die zum Wirtschaftsbetriebe gehörenden Bodenkultur- und sonstigen Bauarbeiten, insbesondere die diesem Zweck dienende Herstellung von Wegen, Dämmen, Kanälen und Wasserläufen gelten als Teile, d. h. auch [1]) als Nebenbetriebe, wie die Motive ausdrücklich hervorheben, [2]) des land- und forstwirtschaftlichen Betriebes, wenn sie von Unternehmern land- und forstwirtschaftlicher Betriebe ohne Uebertragung an andere Unternehmer auf ihren Grundstücken ausgeführt werden."

Auch das Seeunfallversicherungsgesetz bestimmt im § 1 Abs. III, dass sich die Vorschriften des Gesetzes nicht auf Personen erstrecken sollen, welche in solchen Seeschiffahrts- und anderen unter Abs. I fallenden Betrieben beschäftigt sind, „welche wesentliche Bestandteile eines der Unfallversicherung unterliegenden sonstigen Betriebes sind." Wenn nun auch in der sich an diese Gesetzesstelle anschliessenden Aufzählung der Unfallversicherungsgesetze das landwirtschaftliche fehlt, so ist doch aus dem Worte „sonstigen" der Schluss zu ziehen,

---

benbetriebe des den Bau ausführenden Unternehmers der Land- und Forstwirtschaft" darstellen können und die nochmalige Aufnahme dieses selbstverständlichen Satzes nur den Zweck verfolge, etwaigen auftauchenden Zweifeln durch eine ausdrückliche Gesetzesbestimmung entgegen zu treten. (Reichstagsverhandl. 1887 III. S 200). Siehe auch Piloty S. 298 Anm. 3. Dieser Absatz IV ist aber für die Begriffsbestimmung des landwirtschaftlichen Nebenbetriebes insofern von Wert, als er ein Beispiel liefert für die Momente, in welchen die „wirtschaftliche Beziehung" zwischen Haupt- und Nebenbetrieben gefunden werden kann.

1) Das Gesetz hat den Ausdruck „Teil" nicht Nebenbetrieb gewählt, offenbar um anzudeuten, dass die hier in Frage kommenden Bauarbeiten nicht nur ganze „Betriebe", sondern auch einzelne Handlungen darstellen können, die sich noch nicht zu einem Betriebe verdichtet haben und die, wie wir in dem zweiten Teile unserer Abhandlung sehen werden, dem landwirtschaftlichen Betriebe gleichfalls zuzurechnen sind.

2) Siehe Anm. 5 vor. S.

dass auch das landwirtschaftliche nicht ausgeschlossen sein sollte, sondern, wie Piloty[1]) vermutet, nur hier weggelassen worden ist, weil man bei der Redaktion des Gesetzes annahm, dass Betriebe des Seeunfallversicherungsgesetzes als Nebenbetriebe land- oder forstwirtschaftlicher Hauptbetriebe im praktischen Leben nicht vorkommen könnten.

2. Land- und forstwirtschaftlicher Betrieb als Nebenbetrieb?

Was nun die zweite unserer oben aufgeworfenen Fragen anlangt, nämlich: ob land- und forstwirtschaftliche Betriebe auch ihrerseits in dem Verhältnisse eines Nebenbetriebs stehen können, so ist auch diese nur nach dem Inhalte der einzelnen Gesetze zu beantworten.

Das Unfallversicherungsgesetz vom 6. Juli 1884 enthält in § 1 Abs. VI die Bestimmung, dass die Vorschriften dieses Gesetzes auch „auf gewerbliche Anlagen, Eisenbahn- und Schiffahrtsbetriebe, welche wesentliche Bestandteile eines der vorbezeichneten Betriebe sind", Anwendung zu finden haben. Diese Bestimmung hat nun zwar von Piloty[2]) u. E. mit Recht die Auslegung erhalten, dass unter „Anlagen" Betriebe und unter „wesentlichen Bestandteilen" Nebenbetriebe mit[3]) verstanden werden müssen. Aber das Gesetz spricht doch immer nur von „gewerblichen" Betrieben, unter welche land- und forstwirtschaftliche nicht mit begriffen werden können.[4]) Ebenso bezieht sich der in § 9 Abs. III des Unfallversicherungsgesetzes ausgesprochene Grundsatz, dass Nebenbetriebe den Hauptbetrieben folgen, immer nur auf das Verhältnis von gewerblichen Betrieben zu einander, wie der in dem Gesetze gebrauchte Ausdruck: „Bestandteile verschiedener Industrie-

1) Piloty, S. 266. 3a und Anm. 4.
2) Piloty, S. 261 und Anm. 1.
3) Siehe oben S. 29, Anm. 5, welche analog zur Anwendung kommt.
4) Piloty, S. 261.

zweige“ lehrt. Es kann deshalb aus dieser Bestimmung die Berechtigung, einen land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb als Nebenbetrieb eines industriellen zu behandeln, nicht hergeleitet werden.[1]) Diese Ansicht erhält ihre Bestätigung in der Tendenz des landwirtschaftlichen Unfallversicherungsgesetzes, zwischen gewerblichen und landwirtschaftlichen Betrieben grundsätzlich zu unterscheiden, wie denn auch die gewerblichen Arbeiter bezüglich der ihnen zustehenden Entschädigungsansprüche wesentlich anders gestellt sind, als die landwirtschaftlichen.[2])

Der hier aufgestellte Grundsatz wird u. E. unbedenklich auch auf die Betriebe des Ausdehnungsgesetzes übertragen werden können, auf welches seines novellistischen Charakters wegen auch die Bestimmungen des Unfallversicherungsgesetzes Anwendung finden müssen. Dies wird indes von Piloty für die unter § 1 Nr. 1 fallenden Betriebe mit dem Hinweise darauf bestritten,[3]) dass die Bestimmungen des Ausdehnungsgesetzes den „gesamten“ Betrieb der Post-, Telegraphen- und Eisenbahnverwaltungen und „sämtliche“ Betriebe der Heeres- und Marineverwaltungen, also auch die land- und forstwirtschaftlichen umfassen. Piloty hat scheinbar das Reichsversicherungsamt für sich, welches in einer Rekursentscheidung vom Jahre 1895[4]) das Fällen von Bäumen auf einem Eisenbahndamme dem Betriebe der Eisenbahnverwaltung zu-

1) Wie wir schon mehrfach sahen, wird der Ausdruck „Bestandteil“ häufig in einem anderen Sinne, als in dem technischen, wie wir ihn definierten, gebraucht. Bestandteil ist hier ein weiterer Begriff und umfasst alle Thätigkeiten, die zum Betriebe „gehören.“ Da demnach auch die Bestandteile in unserem Sinne mit inbegriffen sind, so ergibt sich als weitere Folgerung aus der obigen Gesetzesstelle, dass land- oder forstwirtschaftliche Betriebe auch nicht Bestandteile von gewerblichen oder industriellen Betrieben sein können. Siehe A. N. 1888, S. 239 Nr. 530.

2) A. N. 1888 S. 220 Nr. 520 und Seite 336 Nr. 618.

3) Piloty, S. 264 Nr. 1 und S, 267 3b.

4) A. N. 1895, S. 126, Nr. 1383.

gerechnet hat. Sehen wir uns jedoch die Entscheidungsgründe näher an, so finden wir, dass die Entscheidung deshalb so erfolgt ist, weil „die Nutzung des Eisenbahndammes als ein selbständiger land- beziehungsweise forstwirtschaftlicher Betrieb des Eisenbahnfiskus nicht erachtet werden“ konnte. Das Reichsversicherungsamt widerspricht somit dem oben aufgestellten Grundsatze nicht, wenn es die Unterhaltung, Bebauung und Bepflanzung der Eisenbahnböschungen, Vorplätze und Gartenanlagen und ähnliche Arbeiten dem Eisenbahnbetriebe zurechnet; es spricht damit nur aus, dass diese lediglich den Zwecken des Eisenbahnbetriebes dienenden Verrichtungen als selbständige land- oder forstwirtschaftliche Betriebe im technischen Sinne nicht angesehen werden können.[1]) Es liegt aber auf der Hand, dass die Bemerkung der Motive des Ausdehnungsgesetzes zu der Fassung: „gesamter Betrieb“, welche besagt, „es solle dadurch ermöglicht werden, sämtliche Betriebe der in Betracht kommenden Verwaltungen, auch die sonst nicht versicherungspflichtigen, z. B. die handwerksmässigen und die landwirtschaftlichen, der Unfallversicherung zu unterwerfen“,[2]) nicht mehr für die Piloty'sche Ansicht in's Feld geführt werden kann, nachdem für die landwirtschaftlichen Betriebe ein besonderes Gesetz ergangen ist.

Der mehrfach erwähnte Grundsatz wird ferner auch auf das Bauunfallversicherungsgesetz übertragen werden können. Wenn es auch nach dem Wortlaute des letzten Satzes der Bestimmung des § 9 Abs. II, welche lautet: „Bei Bauarbeiten, welche sich auf verschiedene Arten von Bauarbeiten erstrecken, entscheidet für die Zugehörigkeit zur Berufsgenossenschaft der Hauptbetrieb. Auch im Uebrigen folgen Nebenbetriebe den Hauptbetrieben,“ scheinen möchte, als ob versicherungspflichtige Betriebe aller Art, also auch die land-

1) Handbuch S. 269. Nr. 14 und 16.

2) Siehe im Handbuche S. 269 Nr. 14 Anfang.

wirtschaftlichen, den Baubetrieben folgen könnten, so würde doch eine solche uneingeschränkte Anwendung dem aus der Entstehungsgeschichte und dem Zusammenhange mit anderen Gesetzen zu beurteilenden Geiste des Bauunfallversicherungsgesetzes zuwiderlaufen. Aus der Begründung zu dem, dem § 9 des jetzigen Gesetzes entsprechenden § 7 des Entwurfes geht zweifellos hervor, dass beabsichtigt worden ist, lediglich die Verbindung gewerblicher, unter das Unfallversicherungsgesetz und das Ausdehnungsgesetz fallender Betriebe mit Baubetrieben in der Tiefbau- beziehungsweise einer territorialen Baugewerksberufsgenossenschaft zu ermöglichen, und dass der Gedanke fern gelegen hat, eine gleiche berufsgenossenschaftliche Verbindung auch zwischen land- und forstwirtschaftlichen Betrieben und Baubetrieben für zulässig zu erklären. Eine solche Heraushebung einzelner land- oder forstwirtschaftlicher Betriebe aus den landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften würde ein Durchbrechen des dem landwirtschaftlichen Unfallversicherungsgesetze eigentümlichen Grundsatzes bedeuten, wonach „alle“ land- und forstwirtschaftlichen Betriebe in sich geschlossen einer einzigen territorialen Berufsgenossenschaft und einer in wesentlichen Punkten von der Versicherung der gewerblichen und der Baubetriebe abweichenden Unfallversicherung unterworfen sein sollen.[1])

Für die Bestimmung der Nebenbetriebe des Seeunfallversicherungsgesetzes ist weder in dem Gesetze selbst, noch in den Motiven irgend ein Anhaltspunkt gegeben. Umsomehr darf angenommen werden, dass der für alle übrigen Unfallversicherungsgesetze geltende Grundsatz von diesem Gesetze nicht hat durchbrochen werden sollen.[2])

Es bleibt nun nur noch übrig zu erörtern, ob land- oder forstwirtschaftliche Betriebe Nebenbetriebe von anderen land-

1) Wortlaut der Entscheidung des R.V.A. A. N. 1888 S. 336 Nr. 618. Zu dem gleichen Ergebnisse gelangt Piloty, wenn auch auf einem etwas anderen Wege. S. 268 d. 1, a. E.

2) Siehe Piloty, S. 269, e. 1.

oder forstwirtschaftlichen Betrieben sein können. Auch diese Frage ist zu verneinen. Sind für landwirtschaftliche Einzelbetriebe gemeinsame Wirtschaftsgebäude vorhanden, und unterstehen forstwirtschaftliche derselben Revierverwaltung, so ist, wie wir oben sahen, ein als ein Betrieb geltender Gesamtbetrieb gegeben. Liegen diese Bedingungen aber nicht vor, steht aber sonst ein land- oder forstwirtschaftlicher Betrieb zu einem anderen land- oder forstwirtschaftlichen Betriebe thatsächlich in dem Verhältnisse von Haupt- zu Nebenbetrieb, so ist der letztere doch nicht als Nebenbetrieb im Sinne des Gesetzes aufzufassen, denn dieser Nebenbetrieb gilt nicht als land- oder forstwirtschaftlicher, sondern ist ein solcher, wie auch § 1 Abs. I des landwirtschaftlichen Unfallversicherungsgesetzes nicht zwischen Haupt- und Nebenbetrieb unterscheidet.[1])

Aus denselben Gründen können aber auch land- oder forstwirtschaftliche Betriebe nicht Nebenbetriebe nichtversicherungspflichtiger Hauptbetriebe sein.[2])

Ziehen wir den Schluss aus dem Gesagten, so ergiebt sich, dass die Begriffsbestimmung Fuld's:[3]) Nebenbetriebe im Sinne des Gesetzes sind solche land- und forstwirtschaftlichen Betriebe . . . direkt unrichtig, und die Definition Woedtke's:[4]) Nebenbetriebe sind gewerbliche Betriebe . . . unvollständig ist.

3. Definition des Nebenbetriebes im Sinne des Gesetzes.

Für uns ergiebt sich vielmehr der folgende Satz: Nebenbetriebe im Sinne des landwirtschaftlichen Unfallversicherungsgesetzes können alle Betriebe sein,

1) Piloty, S. 266 Anm. 2.
2) Piloty, S. 266 Nr. 2.
3) Fuld, S. 16.
4) Woedtke, landw. U.V.G. S. 110. Anm. 12.

mit alleiniger Ausnahme der land- und forstwirtschaftlichen, welche niemals in dem Verhältnisse eines Nebenbetriebes zu einem Hauptbetriebe stehen können. [1])

III. Zweiter Teil.

Land- und forstwirtschaftlicher Betrieb als Betriebshandlung.

A. Abgrenzung des Themas.

Während bisher immer nur von dem Betriebe als der Gesamtthätigkeit des Unternehmers die Rede war, gehen wir in diesem Abschnitte zu der Erörterung des anderen Begriffes des Betriebes über, welcher, wie wir in der Einleitung sahen, die einzelne Betriebshandlung des Arbeiters bedeutet.

In den Abhandlungen über den Begriff „Betriebsunfälle" im Sinne der Unfallversicherungsgesetze wird immer nur der „Unfall" und der „Betrieb in dem von uns in dem ersten Abschnitte erörterten Sinne behandelt und betont, dass beide notwendig mit einander im Kausalzusammenhange stehen müssen.[2]) Das folgende Beispiel wird aber lehren, dass für den Begriff „Betriebsunfall" noch ein anderes Moment erforderlich ist.

Ein landwirtschaftlicher Arbeiter will am Sonntage in die Kirche gehen und schreitet, um den Weg dahin abzukürzen, über den Gutshof seines Herrn, woselbst er in eine Düngergrube stürzt und verunglückt. Hier liegt zweifellos ein „Unfall", nach Rosin: „die körperschädigende, plötzliche und von dem Betroffenen unbeabsichtigte Einwirkung eines äusseren Thatbestandes auf einen Menschen" vor. [3]) Hier ist ferner der Kausalzusammenhang zwischen dem Unfalle und dem Betriebe in dem ersteren, objektiven Sinne nicht zu leugnen; denn hätte

1) In diesem Sinne Just, S. 10, Anm. 11; siehe auch Rosin, Arbeitervers. S. 247 a. E.

2) z. B. Rosin, Betriebsunfall S. 319, Meyer, S. 12 ff.

3) Rosin, Betriebsunfall S. 319.

sich der Arbeiter nicht auf die Betriebsstätte begeben, so würde der Unfall nicht eingetreten sein. Wenn aber trotzdem hier ein Betriebsunfall nicht als vorliegend erachtet werden kann, so hat dies seinen Grund darin, dass sich der Arbeiter nicht in seiner Arbeitsthätigkeit befand, dass er nicht bei Verrichtung einer Betriebshandlung verunglückte, oder mit anderen Worten, dass er nicht in dem Betriebe den Unfall erlitt.

Lehrt dieses Beispiel einerseits, dass Betrieb in dem ersteren und Betrieb in dem zweiten Sinne zusammenwirken müssen um den Betriebsunfall zu konstruieren, so zeigt es andererseits, dass die Erörterungen über den Kausalzusammenhang und damit die heikle Frage, ob ein Unfall durch eine über das „Unfallrisiko des gewöhnlichen Lebens hinausgehende besondere Gefährlichkeit des Betriebes“ [1]) bedingt sei, oder ob die „Gefahr des gewöhnlichen Lebens“ genüge,[2]) aus unserer Betrachtung ebenso ausscheiden müssen, wie die Beantwortung der Frage, wer als Arbeiter oder Beamter in dem Betriebe „beschäftigt“ gilt.

B. Begriff und Erfordernisse der Betriebshandlung im Sinne des Gesetzes.

I. Verhalten der Handlungen zu dem Betriebe im objektiven Sinne bei Vorliegen eines Betriebes.

Eine Betriebshandlung ist eine Handlung, welche einem Betriebe zugehört, eine land- oder forstwirtschaftliche eine solche, welche einem land- oder forstwirtschaftlichen Betriebe, aber auch den Nebenbetrieben dieser zugehört, weil Nebenbetriebe, wie wir sahen, versicherungsrechtlich als land- oder forstwirtschaftliche Betriebe gelten.

Der Unfall eines Arbeiters bei einer an sich landwirtschaftlichen Handlung, die aber nicht zu einem landwirtschaft-

1) Rosin, Betriebsunfall S. 332.
2) Piloty, S. 205 ff.

lichen Betriebe gehört, z. B. bei dem Grasschneiden in einem Ziergarten, berechtigt den Arbeiter daher nicht zum Bezuge einer Unfallrente.

Welche Momente sind es nun, welche eine Handlung zu einer Betriebshandlung stempeln?

a. In Anbetracht der Person des Unternehmers.

Es ist zunächst die Persönlichkeit des Unternehmers, welcher gewissermassen den Brennpunkt für alle einzelnen Handlungen bildet. Das erste Erfordernis einer Betriebshandlung ist sonach, dass sie im Geiste des Unternehmers geleistet wird. Der Unternehmer muss die Handlung wissen und wollen.[1]) Diesem Grundsatze gemäss, hat das Reichsversicherungsamt einem aus dem Dienste ausdrücklich entlassenen Arbeiter, welcher gleichwohl Arbeit verrichtete und dabei verunglückte, die Unfallrente nicht zugebilligt.[2])

Der Wille des Arbeitgebers braucht aber kein direkt oder ausdrücklich erklärter zu sein; er kann auch ein von einem Bevollmächtigten zum Ausdruck gebrachter und stillschweigender sein, sowie auch aus den Umständen geschlossen werden. So wird ein jedes notwendige Eingreifen zur Hülfeleistung bei Arbeitsverrichtungen,[3]) zur Abwendung einer bestimmten unmittelbar dem landwirtschaftlichen Betriebe, insbesondere den Gebäuden, Tieren oder landwirtschaftlichen Gerätschaften drohenden Gefahr, als dem Willen des Unternehmers entsprechend und deshalb als landwirtschaftliche Betriebshandlung anzusehen sein.[4]) Inwieweit allerdings eine Arbeitsverrichtung auf den stillschweigenden Willen des Arbeitgebers zurückgeführt werden kann, lässt sich im Allgemeinen schwer entscheiden. Es wird im einzelnen Falle dem ver-

1) Piloty, S. 194 a. E. Rosin, Arbeitervers. S. 148.
2) A. N. 1889 S. 317 Nr. 707.
3) A. N. 1888 S. 316 Nr. 397.
4) Handbuch S. 510 Nr. 7a.

ständigen und pflichtgemässen Ermessen des Arbeiters selbst überlassen werden müssen.[1]) Eine gewisse Richtschnur hierfür bietet mitunter die ländliche Sitte, so dass z. B. ein auf dem Lande allgemein üblicher, auf Gegenseitigkeit beruhender Gefälligkeitsdienst, den ein Arbeiter eines Landwirts einem benachbarten Landwirte leistet, als dem Willen seines Arbeitgebers entsprechend aufgefasst werden und daher unter Umständen dessen Betriebe zugerechnet werden darf.[2])

b. In Anbetracht ihrer sachlichen Zugehörigkeit.

Die Verrichtung einer Handlung nach dem Wissen und Willen einer bestimmten Persönlichkeit ist aber für sich allein noch keine Betriebshandlung.

I. Örtliche und zeitliche?

Wie der Name besagt, muss die Handlung mit einem „Betriebe", d. h. im objektiven Sinne, im Zusammenhange stehen. Man hat nun häufig, auch in der Litteratur diesen Zusammenhang zwischen Handlung und Betrieb in einer rein äusserlichen — örtlichen und zeitlichen — Verbindung gesucht. Gewiss kann es nicht geleugnet werden, dass die weitaus überwiegende Mehrzahl der Betriebshandlungen sich auf der Betriebsstätte und während der Betriebszeit abspielt. Dass aber das Moment des örtlichen und zeitlichen Zusammenhangs für die Begriffsbestimmung der Betriebshandlung kein wesentliches und untrügliches ist, muss selbst von Piloty, der die obige Ansicht nach seiner Begriffsbestimmung des „Betriebsunfalls"[3]) zu ver-

1) A. N. 1888, S. 326, Nr. 603.

2) A. N. 1894 S. 198 Nr. 1323. Die eigentlichen „Gefälligkeitsverrichtungen," wie sie in der Judikatur des R.V.A. eine Rolle spielen (z. B. A. N. 1890 S. 163 Nr. 795) gehören um deswillen nicht hierher, weil sie, wie die ständige Betonung des auf „Gegenseitigkeit berechneten" durchblicken lässt, die Frage berühren, ob ein Nachbar, der nur aus Gefälligkeit einem anderen Hilfe leistet, als in dessen Betriebe „beschäftigt" angesehen werden kann.

3) Piloty, S. 197[3].

treten scheint, zugeben werden, wenn er sagt: „Betriebsstätte ist jedoch hier im weitesten Sinne zu verstehen; sie ist überall da, wo eben eine Betriebsthätigkeit ausgeübt wird“ [1]) und auch die „Betriebszeit ist im weitesten Sinne aufzufassen. Der Betrieb beginnt und endigt nicht etwa mit dem Zeitpunkte, der durch das Betriebsreglement für Beginn und Ende des Betriebs festgesetzt oder durch die Glocke bezeichnet wird. Manche Betriebsbeschäftigung . . . beginnt sogar regelmässig, wenn die eigentliche Betriebszeit abgelaufen ist und hat zu endigen, wenn diese wieder beginnt. Aber auch andere Thätigkeiten gelten als zur Betriebszeit vorgenommen, wenn sie nur nicht gegen den Willen des Unternehmers ausserhalb der regelmässigen Betriebszeit entfaltet werden. Die Betriebszeit umfasst auch die Zeit unmittelbar vor Beginn oder nach Schluss des Betriebes.“ [2]) Was hilft uns die „Betriebsstätte“ und die „Betriebszeit,“ wenn darüber hinausgehende Verrichtungen Betriebshandlungen darstellen können! [3])

2. Begriffliche.

α) Im Allgemeinen.

Für die Kennzeichnung einer Handlung als Betriebshandlung ist ein anderes Moment massgebend. Eine Handlung ist eine Betriebshandlung, wenn sie im Interesse des Betriebs verrichtet wird. Wenn nun auch die Frage nach dem Vorliegen einer solchen Handlung theoretisch leicht dahin zu beantworten ist, dass es eine Handlung sein muss, welche den Zwecken des Betriebes dient, so ist damit für die Praxis doch nur ein Begriff gegeben, der in dem einzelnen Falle wieder einer Auslegung bedarf.

Bei der Schwierigkeit, die zahllosen einzelnen Handlungen, die den Zwecken des Betriebes dienen können, in gewisse

1) Piloty, S. 198.
2) Piloty, S. 198 und 199.
3) Rosin, Arbeitervers. II. Abt. S. 284 Anm. 42.

Gruppen einzureihen, kommt uns das Reichsversicherungsamt zu Hilfe, welches in mehr als zehnjähriger Indicatur gewisse Gesichtspunkte aufgestellt hat, nach denen diese Gruppierung vorgenommen werden kann.

β) Technische Handlungen im Gegensatze zu bureaumässigen.

Zunächst hat das Reichsversicherungsamt „der Betriebshandlung" dahin eine einschränkende Auslegung gegeben, dass es nur die rein technischen[1]) Handlungen, nicht aber auch die kaufmännischen Verrichtungen der Buchhaltung und Correspondenz, obgleich sie ebenfalls den Zwecken des Betriebes dienen, als Betriebshandlungen betrachtet wissen will, so dass Betrieb in diesem Sinne dem „Bureau" gegenübersteht.[2]) Der Grund hierfür liegt in der Tendenz der Arbeiterversicherungsgesetze, deren Segnungen eben nur der „arbeitenden" Klasse, nicht auch der sozial höher gestellten Stufe der kaufmännischen Bediensteten zu teil werden sollen.

Das hier berührte Thema betrifft den Gegensatz zwischen „Arbeitern" und „Betriebsbeamten" einerseits und Bureaubeamten andererseits und gehört deshalb nicht in die vorliegende Abhandlung. Es ist jedoch für uns insoweit von Belang, als sich die Frage erhebt, ob der für die Handlungen der Bureaubeamten aufgestellte Grundsatz des Reichsversicherungsamts auch für diejenigen Handlungen zutrifft, die ein Arbeiter oder Betriebsbeamter vorübergehend aushilfsweise im Komptoir verrichtet, eine Frage, die unseres Erachtens zu bejahen ist.

γ) Vorbereitungs- und Abschlusshandlungen.

Die Handlungen, die wir hier als „technische" bezeichnet haben, sind nun aber in einem weiteren Sinne auf-

1) Vergl. Riesenfeld, S. 38 Nr. 3.
2) Handbuch, S 23.

zufassen. Nicht nur die eigentlichen „Betriebsarbeiten“, d. h. diejenigen, die unmittelbar auf den Betriebszweck gerichtet sind, wie etwa bei der Landwirtschaft: das Pflügen, Eggen, Säen, Hacken, Ernten und dergleichen und bei der Forstwirtschaft: das Aufforsten, Durchforsten, Fällen der Bäume u. a. gehören hierher, sondern auch alle diejenigen Handlungen, welche, wie das Reichsversicherungsamt sagt, nicht nur auf die Durchführung, sondern auch auf die „Vorbereitung“ und den „Abschluss“ eines Unternehmens, aber auch einer einzelnen Arbeitsthätigkeit gerichtet sind.[1]) Es fragt sich nur, wie weit die Grenze einer Vorbereitungs- und einer Abschlusshandlung gezogen werden darf. Allgemeine Gesichtspunkte lassen sich hierüber nicht aufstellen; die Erörterungen können sich deshalb nur an einzelne Beispiele anknüpfen.

Unter „Vorbereitung“ oder „Abschluss“ begreift das Reichsversicherungsamt im Allgemeinen nicht den Weg zur Arbeitsstätte, beziehungsweise den Heimweg von der Arbeit,[2]) weil die Beziehungen zum Betriebe in dem ersteren Falle noch nicht, in dem zweiten nicht mehr vorhanden sind, weil nach der Redeweise des Reichsversicherungsamts: der Arbeiter sich noch nicht oder nicht mehr „im Zwang und Banne“ des Betriebs befindet.[3]) Aus der Begründung folgt, dass da, wo eine solche Beziehung noch erkennbar ist, auch der Gang zu und von der Arbeitsstätte noch als Betriebshandlung erscheint. Eine solche Beziehung kann z. B. darin gefunden werden, dass sich der Arbeiter schon oder noch auf der Betriebsstätte befindet[4]) oder dass er Werkzeuge bei sich trägt[5]), die er zur Arbeit nötig hat.

1) Handbuch, S. 22 Nr. 29 und Schmitz, S. 64 Nr. 110.

2) z. B. A. N. 1888. S. 214 Nr. 515 und Schmitz, I. S. 65e.

3) Schmitz, I S. 61 Nr. 105.

4) Schmitz, I. S. 61 Nr. 105 und A. N. 1888 S. 343 Nr. 623.

5) Handbuch, S. 516. 3. a. E. Besonders lehrreich ist ein Fall, welcher dem bayrischen Landes-Versicherungsamte zur Entscheidung vorgelegen hat. Siehe Mitteilungen des bayr. L.V.A. Jahrg. IV. München, den 31. Januar 1892. Nr. 1. 197.

Aber auch andere Momente können hiebei von Erheblichkeit sein. So weist Rosin[1]) bei der Besprechung eines von dem Reichs-Versicherungsamt entschiedenen Falles, wo ein Arbeiter bei Glatteis inmitten eines halbstündigen Weges von seiner Wohnung zur Fabrik, in welcher er rechtzeitig zur Arbeit einzutreffen verpflichtet war, infolge eines Falles auf der Landstrasse verunglückte, mit Recht darauf hin, dass sich die Untersuchung auch auf die Frage mit hätte erstrecken müssen, ob etwa die in der Fabrik notwendige Arbeitsteilung und Massenbeschäftigung einen so gleichmässigen und pünktlichen Arbeitsbeginn erfordert habe, dass der zur gewöhnlichen Zeit aufbrechende Arbeiter sich zur besonderen Anstrengung bewogen fühlte, um die Hemmungen des Glatteises zu überwinden.[2])

Als Abschlusshandlungen, die dem Betriebe noch zuzurechnen sind, behandelt das Reichs-Versicherungsamt mit Recht nicht nur die Aberntung- und die damit zusammenhängenden Arbeiten des Dreschens und die übrigen Verrichtungen zur Trennung der Körner von dem Halme, und dergl., sondern auch die Handlungen, die zur Verwertung der gewonnenen Produkte z. B. Verkauf des Kornes, Viehes oder Holzes auf dem Markte seitens des land- oder forstwirtschaftlichen Unternehmers[3]) vorgenommen werden.[4])

Eine besondere Hervorhebung verdienen hierbei die auf die sog. „Bewaldrechtung" gerichteten Arbeiten. Es sind dies diejenigen Handlungen, die die Bearbeitung des gefällten Holzes, Abästelung, Einschlagen in Klafterholz, etc. zum Zwecke der Herrichtung in den verkaufsfähigen Zustand zum Gegenstande

---

1) Rosin, Betriebsunf. S. 339. Anm. 133.

2) Vergl. hierüber auch die im Handbuch S. 516[3] angeführten Fälle.

3) Auf das Abfahren des Holzes aus dem Walde durch einen anderen als den forstwirtschaftlichen Unternehmer, z. B. den Holzhändler oder -Käufer wird später noch zurückzukommen sein.

4) A. N. 1893. S. 432 Nr. 1274 Schluss.

haben.[1]) Die Handlungen, die unleugbar eine gewisse weitere Bearbeitung des Rohproduktes enthalten und über die eigentliche Aberntung hinausgehen, werden dennoch von dem Reichsversicherungsamte als Abschlusshandlungen dem forstwirtschaftlichen Betriebe zugerechnet, „weil sie sich im Walde an dem Gegenstande der Forstwirtschaft vollziehen und regelmässig von forstwirtschaftlichen Arbeitern verrichtet werden.[2])

Unter Vorbereitungs- oder Abschlusshandlungen werden ferner auch diejenigen Thätigkeiten der Arbeiter zu verstehen sein, die sich auf die Rüstung zur Arbeit und Abrüstung von derselben,[3]) z. B. Reinigen oder Wechseln der Kleider, beziehen. Wie aber überhaupt für die Bestimmung der hier erörterten Handlungen zu Betriebshandlungen mangels anderer fester Anhaltspunkte das örtliche Moment herhalten muss, so sind auch die letztgenannten Thätigkeiten nur dann Betriebshandlungen, wenn sie sich innerhalb der Betriebsstätten vollziehen.[4])

δ) Notwendige Handlungen.

Der Begriff der Betriebshandlung bedarf aber einer noch weiteren Auslegung. Der Arbeiter, der den Tag über beschäftigt ist, hat Ruhe und Aufnahme von Nahrung nötig, um die verbrauchten Kräfte wieder zu gewinnen. Es würde nun der wohlthätigen Absicht des Gesetzes widersprechen, wollte man die auf die Befriedigung menschlicher Lebensbedürfnisse gerichteten Handlungen, welche untrennbar mit der Arbeitsthätigkeit verbunden und notwendig sind, nicht als Betriebshandlungen ansehen.[5])

---

1) Handbuch, S. 508 II. Absch.

2) A. N. 1889, S. 92.

3) A. N. 1888, S. 288. Nr. 560.

4) Handbuch, S. 520 Nr. 3a und S. 49. Nr. 49 Abs. II.

5) Man hat freilich darüber gespöttelt, dass der Schlaf als eine Handlung hingestellt werde und den Fall, wo ein während der Mittagspause

Das Reichs-Versicherungsamt hat deshalb Unfälle, die sich während der Speise- und Erholungspausen,[1]) sowie bei der Befriedigung sonstiger menschlicher Bedürfnisse[2]) oder bei Verrichtung aller derjenigen Handlungen, die hiermit im notwendigen Zusammenhange stehen,[3]) zugetragen haben, als Betriebsunfälle anerkannt. Ja das Reichs-Versicherungsamt ist so weit gegangen, selbst einen durch Neckerei zwischen den Arbeitern während der Mittagspause veranlassten Unfall noch als Betriebsunfall anzusehen,[4]) indem es von der richtigen Erwägung ausgegangen ist, dass solche bei den Arbeitern üblichen Neckereien ebenso dem Erholungsbedürfnisse dienen, wie die Einnahme von Speise und Trank und dergl.

ε) Handlungen, welche dem Betriebe mittelbar dienen.

Mit der Erwähnung dieser notwendigen, von dem Betriebe nicht zu trennenden Handlungen ist aber die Reihe der Betriebshandlungen noch nicht erschöpft.

Nach dem allgemeinen, von uns an die Spitze gestellten Satze, dass eine Handlung dem Betriebe zugehört, wenn sie seinen Zwecken dient, müssen auch alle diejenigen Handlungen hier zugerechnet werden, die die Zwecke der Produktion auch nur mittelbar zu fördern geeignet sind.[5])

---

schlafender Arbeiter durch eine Kesselexplosion verunglückte, für die Ansicht auszubeuten gesucht, dass ein Betriebsunfall auch vorliegen könne, wenn der Unfall nicht bei der Verrichtung einer Betriebshandlung erfolge. Als ob hier das Schlafen und nicht vielmehr das Hinlegen zum Schlafen an den bestimmten Ort und zu der bestimmten Zeit die Handlung darstelle, die für die Bestimmung eines Unfalles, als Betriebsunfalles in Frage kommt!

1) z. B. Schmitz I, S. 68 Nr. 115b a. E.

2) A. N. 1891. S. 196 Nr. 949.

3) z. B. Herbeiholen von Lebensmitteln. Schmitz I. S. 63 Nr. 108.

4) Schmitz I, S. 73 Nr. 123.

5) Schmitz I, S. 69, Nr. 118.

Es gehören hierher alle diejenigen Thätigkeiten, die sich auf die Verpflegung der Arbeiter,[1]) auf die Anschaffung, Unter- und Erhaltung, sowie Bewachung des lebenden und toten Inventars,[2]) auf die Beschaffung der Betriebsmittel[3]) und dgl. beziehen.

Es rechnen ferner hierzu die Instandhaltung der Betriebseinrichtungen,[4]) die Reparaturen an den land- und forstwirtschaftlichen Gebäuden und die sonstigen Arbeiten des § 1, Absatz IV. des Bauunfall-Versicherungsgesetzes,[5]) sowie die Handlungen zum Schutze des Betriebes.[6]) Hierzu zählt ferner auch das Sammeln von Tannenzapfen, Eicheln und ähnlicher Produkte des Waldes, wenn es zum Nutzen des forstwirtschaftlichen Betriebes (z. B. zur Aufzucht junger Pflanzen) geschieht. Wie sehr hiebei das Moment der „Nützlichkeit“ und „Förderlichkeit“ für den Betrieb in den Vordergrund tritt, zeigt sich daran, dass derartigen Handlungen, wie auch dem Sammeln von Laub, Raff- und Leseholz, Rupfen von Gras und dgl. von dem Reichs-Versicherungsamte der Charakter von forstwirtschaftlichen Betriebshandlungen abgesprochen wird, wenn und soweit sie nicht den wirtschaftlichen Betriebszwecken der Forstverwaltung, sondern vielmehr dem eigenen Nutzen der Sammler dienen, weil sie in diesem Falle „eher eine aus Rücksichten des Gemeinwohles auf den Wald übernommene Last“ und „Unbequemlichkeit“ für die Forstverwaltung bilden.[7])

---

1) z. B. A. N. 1890, S. 163 Nr. 796.

2) z. B. Bewegen der Pferde: Schmitz, I S. 59 Nr. 118, Schlafen des Knechtes auf dem Futterboden zur Bewachung der Pferde: Schmitz I, S. 302 (d).

3) Abladen von Kohlen für Comptoirräume: A. N. 1888 S. 228 Nr. 523.

4) Reinigung eines Abortes einer Gasanstalt: A. N. 1888, S. 326 Nr. 604.

5) Vergl. Piloty, S. 298. Anm. 3.

6) Abschiessen von Raubvögeln, Sperlingen; Maulwurffang: A. N. 1893 S. 435 Nr. 1277 und A. N. 1895 S. 169. Nr. 1404.

7) A. N. 1895, S. 128 Nr. 1385 und S. 129 Nr. 1387. Sowie A. N. 1898, S. 243 Nr. 1698 und S. 244 Nr. 1699.

Wenn es, wie wir durchweg sehen, das Merkmal der Nützlichkeit und Förderlichkeit für den Betrieb ist, welches eine Handlung als Betriebshandlung kennzeichnet, so ist das Reichs-Versicherungsamt, offenbar in dem Bestreben, die Segnungen des Gesetzes einem möglichst weiten Kreise zuzuwenden, u. E. doch zu weit gegangen in denjenigen Fällen, wo es eine Betriebshandlung schon um deswillen als vorliegend erachtet hat, weil die Handlung einer einem Landwirte als solchem obliegenden usuellen[1]) Verpflichtung oder gar einer „der Sorge für den Betrieb selbst gleichzuachtenden kameradschaftlichen Gesinnung[2])" entsprungen ist. Das Vorliegen eines gewissen Interesses für den Betrieb wird auch in diesen Fällen nicht zu leugnen sein, aber es handelt sich hier um ein höheres, ideales Interesse, welches u. E. für die Bestimmung der Zugehörigkeit einer Handlung zu einer auf die Gewinnung rein materieller Güter gerichteten Thätigkeit nicht verwendbar ist.

II. Verhalten der Handlungen zum Betriebe im objektiven Sinne bei dem Ineinandergreifen mehrerer Betriebe.

Sehen wir schon aus den bisherigen Erörterungen, wo es sich bei der Frage nach der Zugehörigkeit einer Handlung immer nur um einen einzigen Betrieb handelte, wie sehr wir auf die Lage des einzelnen Falles zurückgreifen müssen, um eine Entscheidung treffen zu können, so gestaltet sich ihre Beantwortung noch viel kasuistischer und schwieriger, wenn um die Zugehörigkeit einer Handlung zwei oder mehrere Betriebe miteinander in Konkurrenz treten.[3]) Hierbei ist zu unterscheiden, ob die Betriebe ein und demselben oder verschiedenen angehören.

1) z. B. Anfuhr des Holzes für den Pfarrer: A. N. 1893 S. 440 Nr. 1286 und Fahrt aus Gefälligkeit zum Begräbnisse eines Nachbars: A. N. 1892, S. 298, Nr. 1123.

2) A. N. 1889, S. 342 Nr. 725.

3) Vgl. Riesenfeld, S. 75.

a) Bei einem Unternehmer.

Im ersten Falle wird zunächst zu prüfen sein, mit welchem Betriebe die Dienstverrichtung ih em Zwecke nach im Zusammenhange steht. Ist ein Zusammenhang nicht erkennbar, so ist darauf zurück zu gehen, welchem Betriebe die Handlung für gewöhnlich und in der Hauptsache dient.

So hat das Reichs-Versicherungsamt die Handlung eines Kutschers, nämlich das Forttragen des Messers einer Häckselmaschine zum Schärfen im Auftrage seines Herrn, welcher neben einem grösseren landwirtschaftlichen einen gewerbsmässigen Fuhrwerksbetrieb unterhielt, als landwirtschaftliche Betriebshandlung angesehen, weil die Besorgung der Messer für die Häckselmaschine mit den sonstigen an der Maschine vorgenommenen Verrichtungen im engen Zusammenhange stehe und mit diesen als einheitliches Ganze aufgefasst werden müsse und es hiernach nicht auf die Frage ankomme, ob das Schärfen des Messers nach der Zeit der Vornahme und den sonstigen Umständen möglicher- oder auch wahrscheinlicherweise dem einen oder anderen Betriebe überwiegend von Nutzen wurde, sondern allein der Umstand entscheidend sei, dass die Häckselmaschine im Allgemeinen für die Landwirtschaft, deren Bedarf an Häcksel im vorliegenden Falle, der grössere war, vorzugsweise zur Verwendung kommt.[1])

In einem anderen Falle hatte ein landwirtschaftlicher Knecht mit einem regelmässig in der Landwirtschaft benutzten Gespanne, Kohlen an einen Schuppen herangefahren, in dem neben den Kohlenvorräten für die Landwirtschaft auch diejenigen für die fabrikmässig betriebene Brennerei desselben Unternehmers lagerten. Das Reichs-Versicherungsamt hat die Frage, ob und wie weit die auf der Fuhre beförderte Kohlenmenge demnächst in der Brennerei oder in dem landwirtschaftlichen Betriebe wirklich Verwendung gefunden hat,

1) A. N. 1892, S. 299 Nr. 1124.

nicht geprüft, vielmehr die Fuhre, obwohl die Menge der aus dem Schuppen für die Brennerei verwendeten Kohlen durchschnittlich etwa $^7/_9$ des gesamten Kohlenvorrats betrug, dem landwirtschaftlichen Betriebe zugerechnet, weil die Gespannhaltung diesem vorwiegend diente.[1])

b) Bei mehreren Unternehmern.

Am schwierigsten gestaltet sich indes die zweite Frage, wenn die Betriebsthätigkeiten verschiedener Unternehmer ineinander greifen. Die Entscheidung hängt von der Vorfrage ab, ob und wann überhaupt von einem solchen Ineinandergreifen die Rede sein kann.

Denken wir uns den Fall, ein Villenbesitzer will in seinem Ziergarten ein Teppichbeet anlegen und beauftragt mit dessen Ausführung einen Kunst- und Handelsgärtner, welcher mit seinen Arbeitern den Auftrag erledigt. Ohne Zweifel verrichten die Arbeiter hier eine Thätigkeit, welche der Hauswirtschaft des Villenbesitzers zu Gute kommt. Vom wirtschaftlichen Standpunkte aus ist es aber der Kunst- und Handelsgärtner, welcher die Einrichtung von Teppichbeeten und anderen gärtnerischen Anlagen gewerbsmässig betreibt und damit die einzelnen Leistungen der Arbeiter, welche er hier oder dort beschäftigt, im Interesse seines eigenen Kunst- und Handelsgärtnereibetriebes verwertet. Die Arbeitsthätigkeiten bei Anlage des Teppichbeetes bilden somit den Ausfluss eines landwirtschaftlichen Betriebes, welcher in einen anderen (den Hauswirtschaftsbetrieb des Villenbesitzers) hinübergreift.

Bei der Beurteilung der Frage, ob derjenige, der die Arbeit ausführt, ein selbständiger Unternehmer oder blos ein Arbeiter im fremden Betriebe ist,[2]) kommen je nach dem ein-

1) A. N. 1890. S. 493. No. 855.

2) — Denn auch selbständige Unternehmer können sich als Arbeiter

zelnen Falle verschiedene Momente in Betracht. Während es sich das eine Mal darum handeln wird, festzustellen, ob die für die Thätigkeit im fremden Betriebe bezogene Vergütung die Eigenschaft eines Unternehmergewinnes,[1]) oder lediglich die eines Arbeitslohnes trägt,[2]) wobei es auf die Art der Lohnzahlung, ob nach Stunden- oder Tagelohn, oder andererseits nach Stück- oder Masslohn gearbeitet wird, nicht ankommt,[3]) wird das andere Mal zu prüfen sein, ob die gesamte wirtschaftliche und soziale Stellung desjenigen, der die Arbeit ausübt, die Annahme eines selbständigen Unternehmers rechtfertigt.[4])

Die Frage ist praktisch geworden hauptsächlich bei den Dampfdreschereibetrieben. Die Beziehungen dieser Betriebe zu der Landwirtschaft können dreifacher Art sein:

1) Ein landwirtschaftlicher Betriebsunternehmer betreibt Dampfdrescherei mit eigener Maschine in der eigenen Landwirtschaft. Hier bildet die gesamte sich an das Dreschen anknüpfende Thätigkeit einen Bestandteil, oder bei grösserem Umfange und grösserer Selbständigkeit Nebenbetrieb der Landwirtschaft.

2) Ein anderer Landwirt arbeitet mit fremder Maschine, die er von einem benachbarten Landwirte geliehen hat, welcher die Maschine für gewöhnlich im eigenen Betriebe benutzt und sie nur bei Gelegenheit, ohne ein Gewerbe damit zu treiben, an andere verborgt. Hier ist die Frage sowohl für den Verleiher, wie für den Entleiher (während der Zeit der Benutzung) wie bei 1) zu beantworten. Dagegen bildet

3) derjenige Dampfdreschereibetrieb, welcher mit einer fremden, von einem gewerbsmässigen Maschinenverleiher ent-

verdingen. Handbuch S. 207 No. 13. A. N. 1889 S. 321 No. 711. Siehe auch Begründung zum Entwurf des landw. U.V.G. Reichstagsverh. IV S. 401.

1) Siehe oben S. 6 Anm.

2) A. N. 1890. S. 494. No. 857. A. N. 1893. S. 443. No. 1291 a. E.

3) Rosin, Arbeitervers. S. 153.

4) A. N. 1891. S. 184. No. 941.

liehenen Maschine betrieben wird, einen selbständigen, in die Landwirtschaft hineingreifenden Lohndampfdreschereibetrieb. [1])

In wie weit nun in derartigen Fällen eine Arbeitsleistung dem einen oder dem anderen Betriebe zugerechnet werden muss, hängt von der Feststellung ab, wer als „Arbeitgeber" des die Leistung verrichtenden Arbeiters angesehen werden kann.

Da den Unfallversicherungsgesetzen der Gedanke zu Grunde liegt, dass diejenigen Betriebe, beziehungsweise Betriebsunternehmer, welche Arbeiter einstellen, um sich deren Arbeitsleistungen unmittelbar anzueignen und zur Erzielung des Unternehmergewinns zu verwerten, auch die mit der Beschäftigung verbundene Unfallgefahr, wenn auch in korporativer Zusammenfassung tragen sollen, so kommt es bei der Frage nach dem Arbeitgeber allein darauf an, wer als Herr der Arbeit in dem Sinne zu betrachten ist, dass ihm die unmittelbare Verfügungsgewalt über die Arbeitsleistungen und über die Arbeiter selbst zukommt. [2])

Nach diesem Gesichtspunkte hat das Reichsversicherungsamt bei den Lohndampfdreschereibetrieben die zum Dreschen gehörenden Verrichtungen der Einleger, Zureicher, Garbenbinder etc., weil sie dem landwirtschaftlichen Unternehmer unterstehen, wenn sie auch vielleicht dem Dreschmaschinen-

---

1) A. N. 1889. S. 91. Eigentümliche Verhältnisse ergeben sich, wenn sich mehrere Landwirte zur gemeinsamen Benutzung einer ihnen zusammen gehörenden Dreschmaschine vereinigen. Hier hat das Reichsversicherungsamt mit Recht angenommen, dass die Genossenschaft solange nicht als „eine von den einzelnen Landwirten unterscheidbare Unternehmerin", sondern als „eine Zusammenfassung der auf das Dreschen gerichteten Thätigkeit der versicherten landwirtschaftlichen Einzelbetriebe" angesehen werden könne, als die Genossenschaft das Verleihen der Maschine auf ihre Mitglieder beschränke. A. N. 1889. S. 321. No. 715.

Ähnlich auch bei den Wiesenmeliorationsverbänden. A. N. 1889. S. 321. No. 713.

Vergl. auch Piloty, S. 300.

2) A. N. 1887. S. 202 und 1888. S. 317. No. 598.

besitzer für den Dreschakt zur Verfügung gestellt, vielleicht auch von ihm für diese Zeit gelohnt werden, als landwirtschaftliche Betriebshandlungen, die Arbeiten des von dem Maschinenbesitzer angestellten Maschinisten, Heizers und dergl. als Handlungen angesehen, welche dem gewerblichen Betriebe angehören.[1])

Diese in dem zweiten Teile unserer Abhandlung besprochenen Grundsätze sind aber von dem Reichsversicherungsamte nicht immer konsequent zur Anwendung gebracht. Es soll hier nur auf einen Fall hingewiesen werden, der insofern besonderes Interesse verdient, als in seiner Beurteilung das Reichsversicherungsamt und das bayrische Landesversicherungsamt grundsätzlich von einander abweichen.

Ein Schneidemühlenbesitzer lässt die von ihm käuflich erworbenen, zum Schneiden bestimmten, im Walde zum Abfahren bereitliegenden Hölzer mit seinem eigenen Geschirre aus dem Walde abholen. Ist die Fuhre eine forstwirtschaftliche oder eine gewerbliche?

Das Reichsversicherungsamt vertritt in ständiger Rechtsprechung die erstere Ansicht, wenigstens für die Fälle, wo die Fuhre die Waldesgrenze noch nicht überschritten oder einen dem allgemeinen Verkehre dienenden Fahrweg noch nicht erreicht hat,[2]) während das bayrische Landesversicherungsamt auf dem gegenteiligen Standpunkte verharrt.[3])

---

1) A. N. 1889. S. 156. No. 668.

2) Siehe Handbuch S. 548, namentlich die Abs. II angeführten Entscheidungen.

3) Mitteilungen des bayr. L.V.A. Jahrg. III. München den 30. Sept. 1891. No. 9. Entscheidung No. 168; Jahrg. IV den 30. April 1892. No. 4. Entsch. No. 224; Jahrg. V den 31. Januar 1893. No. 1. Entsch. No. 286. Und namentlich vom 30. April 1893. No. 4. Entsch. No. 322. Dagegen erkennt auch das bayr. L.V.A. den Transport des Holzes aus dem Walde seitens des forstwirtschaftlichen Betriebsunternehmers unter Umständen als forstwirtschaftliche Betriebshandlung an. Jahrg. VIII den 30. Sept. 1896. No. 9. Entsch. No. 613.

Die Auffassung des Reichsversicherungsamts, die, wie der Hinweis auf die mit dem Forstbetriebe verbundenen besonderen Gefahren lehrt, eine Anwendung der von uns schon wiederholt bekämpften Anschauung enthält, wonach zur Konstruktion des Betriebsunfallbegriffes das Vorhandensein eines Kausalzusammenhanges zwischen Unfall und Betrieb im objektiven Sinne genüge, während es nach unserer Ansicht noch des Hinzukommens des Betriebs in dem anderen Sinne, nämlich der Betriebshandlung bedarf, lässt sich u. E. nicht aufrecht erhalten.

Die Holzabfuhr in dem obigen Falle ist keine „Abschlusshandlung", denn diese findet in der „Bewaldrechtung" ihre äusserste Grenze; sie wird auch nicht im Interesse des forstwirtschaftlichen Betriebsunternehmers geleistet und dient auch nicht den Zwecken des Forstbetriebes. Dass aber der forstwirtschaftliche Betriebsunternehmer in diesem Falle „Herr" dieser Handlung sei, kann gewiss nicht im Ernste behauptet werden.

IV. Schluss.

Es würde zu weit führen, noch andere Fälle in den Kreis unserer Betrachtung zu ziehen, deren Darstellung doch nur eine kasuistische, also unvollständige sein würde. Das Erörterte möge genügen, um zu zeigen, wie richtig es ist, wenn das Gesetz seine rechtlichen Wirkungen an Begriffe knüpft, die genügende Ausdehnungsfähigkeit besitzen, um die zahllosen Variationen, die das landwirtschaftliche Leben und Treiben erzeugt, zu umfassen. Es möge aber auch genügen, um den Beweis zu erbringen für die Notwendigkeit einer gesonderten Behandlung der land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter, andererseits aber auch für die Schwierigkeiten, mit welchen etwaige Versuche, die Arbeiterversicherungsgesetze oder doch wenigstens einige derselben zusammenzulegen, zu kämpfen haben werden.